

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB130234-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Stiefel und Ersatz-  
oberrichter lic. iur. Muheim sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur.  
Schneeberger

## Urteil vom 22. August 2014

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

betreffend **Bestechen**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom  
26. November 2012 (DG110299)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. September 2011 (Urk. 2) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Bestechens im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Der Privatkläger Kanton Zürich wird mit seiner Zivilklage auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die HC-Positionen 15/1 bis 15/3 gemäss Beilage zum Hausdurchsuchungsprotokoll vom 18. Juni 2010 werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der B.\_\_\_\_\_ SA auf ihr erstes Verlangen herausgegeben.
6. Die HC-Positionen 20/1 bis 20/4 gemäss Beilage zum Hausdurchsuchungsprotokoll vom 21. Juli 2010 werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils C.\_\_\_\_\_ auf sein erstes Verlangen herausgegeben.
7. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 10'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:  
CHF                    Kosten der Kantonspolizei  
CHF 4'275.00    Gebühr Anklagebehörde  
CHF                    Kanzleikosten Untersuchung  
CHF 38'129.00    Auslagen Untersuchung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
9. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

**Berufungsanträge:**

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich:

(Urk. 83 S. 1)

Die Berufung von A. \_\_\_\_\_ sei vollumfänglich abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz gegen A. \_\_\_\_\_ zu bestätigen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 81 S. 1)

1. Es sei Ziff. 1 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 26.11.2012 (DG110299) aufzuheben und der Beschuldigte freizusprechen.
2. Es sei Ziff. 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 26.11.2012 (DG110299) aufzuheben und der Beschuldigte von Strafe freizusprechen.
3. Eventualiter sei der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagen zu bestrafen.
4. Es sei Ziff. 8 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 26.11.2012 (DG110299) aufzuheben und die Kosten der Untersuchung auf die Staatskasse zu nehmen.
5. Es sei Ziff. 9 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 26.11.2012 (DG110299) aufzuheben und dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

A. \_\_\_\_\_

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessuales**

1. Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 26. November 2012 wegen Bestechens im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Urk. 71). Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 29. November 2012 rechtzeitig Berufung an (Urk. 66). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 10. Mai 2013 reichte der Beschuldigte fristgerecht seine Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 69/2 und Urk. 72).

2. Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2013 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (Urk. 74), wobei sich weder die Staatsanwaltschaft noch der Privatkläger vernehmen liessen.

3. Mit Eingabe vom 18. Juli 2013 reichte der Beschuldigte das aktualisierte Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen zu den Akten (Urk. 76 und Urk. 77/1-6).

4. Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldpunkt (Dispositivziffer 1), auf die Strafzumessung und den Vollzug (Dispositivziffern 2 und 3) sowie die Kostenaufgabe und die Entschädigungsfolge (Dispositivziffern 8 und 9) und stellte die Anträge, er sei vom Vorwurf der Bestechung unter Kostenaufgabe an den Staat und Zusprechung einer angemessenen Entschädigung freizusprechen, eventualiter mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu bestrafen (Urk. 72 und Urk. 81). Damit wurde die Berufung teilweise beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Dispositivziffern 4 bis 7 (Verweis des Privatklägers auf den Weg des Zivilprozesses, Aufhebung der Beschlagnahme und Kostenfestsetzung) unangefochten

blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

5. Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte die eingangs erwähnten Anträge stellen (Prot. II S. 5). Die Staatsanwaltschaft III beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Prot. II S. 5). Beweisanträge wurden keine gestellt.

6. Hinsichtlich des Verfahrensgangs im Vorverfahren und vor Vorinstanz bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils sei auf die korrekte Darstellung im angefochtenen Urteil verwiesen (Urk. 71 S. 4 ff.).

7. Im erstinstanzlichen Verfahren trat der Kanton Zürich als Privatkläger auf (Urk. 71 S. 1). Entgegen der Vorinstanz ist die Privatklägerstellung des Kantons Zürich aber zu verneinen. Einem Gemeinwesen wie dem Kanton Zürich kommt nur die Stellung eines Geschädigten respektive – bei entsprechender Konstituierung – eines Privatklägers zu, wenn dieses durch die Straftat wie ein Privater in seinen Rechten verletzt worden ist (MAZZUCHELLI/POSTIZZI in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N 39 zu Art. 115 StPO). Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, schützen die Bestechungsdelikte das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Tätigkeit und damit eben öffentliche Interessen (vgl. Erw. III. 5.1.). Die Interessen des Gemeinwesens werden durch die Bestechungsdelikte nicht beeinträchtigt, weshalb der Kanton Zürich durch die Bestechungshandlungen des Beschuldigten nicht in seinen Rechten verletzt und damit auch nicht geschädigt sein kann (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, N 688 und Fn. 108; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N 87 zu Art. 115 StPO). Ihm ist demnach im vorliegenden Verfahren keine Geschädigten- bzw. Privatklägerstellung einzuräumen, womit er weder im Rubrum aufzuführen noch berechtigt ist, Anträge zu stellen.

8. Schliesslich bedarf es an dieser Stelle einer Bemerkung zur Frage einer allfälligen Befangenheit der im vorliegenden Fall urteilenden Richter und der Gerichtsschreiberin.

8.1. Im Raum steht der Vorwurf der Bestechung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Chef der E.\_\_\_\_\_ und der F1.\_\_\_\_\_ (F2.\_\_\_\_\_). Bei der F2.\_\_\_\_\_ handelt es sich um die F4.\_\_\_\_\_, mithin auch um die ...einrichtung der ... .... Daraus könnte ein indirektes Interesse des Berufungsgerichts am Ausgang des Verfahrens und damit seine Befangenheit abgeleitet werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Kanton Zürich bzw. der F2.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren, wie bereits erwähnt, keine Geschädigten- oder Privatklägerstellung zukommt (vgl. vorstehend Erw. I. 7.), womit durch den Ausgang des Verfahrens weder die Interessen des Kantons Zürich oder der F2.\_\_\_\_\_ noch jene ihrer Versicherten tangiert sind. Dementsprechend können auch die Interessen der bei der F2.\_\_\_\_\_ vorsorgeversicherten Richter nicht tangiert sein, was eine Befangenheit derselben ausschliesst.

8.2. Im Übrigen ist festzuhalten, dass von einer Befangenheit der urteilenden Richter und der Gerichtsschreiberin nur dann auszugehen ist, wenn diese durch den entsprechenden Entscheid unmittelbar betroffen sind. Liegt nur eine mittelbare Betroffenheit vor, so muss die Person so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Dass das Verfahren die Interessen der Person bloss in allgemeiner Weise berührt, genügt nicht (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N 15 zu Art. 56 StPO). Somit kann nicht jede denkbare Mitbetroffenheit eines Richters dazu führen, dass dieser als befangen gelten muss. Vielmehr ist selbst wenn eine gewisse Mitbetroffenheit der Richter systemimmanent und unvermeidlich ist, davon auszugehen, dass ein solcher von der eigenen persönlichen Lage abstrahieren und objektiv urteilen kann (BGE 136 II 383 E. 4 ff.).

8.3. Selbst wenn das Gericht im vorliegenden Fall über allfällige Zivilansprüche des Kantons Zürich zu entscheiden hätte, würde dies keine rentenrelevanten Auswirkungen haben und sich auf den persönlichen Rentenanspruch der urteilenden Richter nicht auswirken, weshalb eine qualifizierte Betroffenheit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vorliegt.

8.4. Schliesslich hat auch das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass die Tatsache, dass die am Berufungsverfahren beteiligten Richter

bei der F2.\_\_\_\_\_ (F'2.\_\_\_\_\_) vorsorgerechtlich versichert sind, diese nicht automatisch als befangen erscheinen lässt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 104/03 E. 4 vom 4. August 2004 mit weiteren Hinweisen).

8.5. Eine Befangenheit des Berufungsgerichts liegt damit nicht vor.

## II. Sachverhalt

### 1. Anklagevorwurf

1.1. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich in Kenntnis um die Beamteneigenschaft, den Verantwortungsbereich und die Entscheidungskompetenzen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, zu welchem er ungefähr im Mai 2001 durch die Vermittlung von H.\_\_\_\_\_, bis Mitte der 1990er-Jahre Vorgesetzter des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der F2.\_\_\_\_\_, in Kontakt getreten sei, mit diesem darauf verständigt, dass im Falle einer Beteiligung der F2.\_\_\_\_\_ an der I.\_\_\_\_\_ AG, welche der Beschuldigte gemeinsam mit J.\_\_\_\_\_ am 6. April 2001 gegründet habe, etwas für ihn, den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, persönlich abfallen werde, worauf dieser seinem Vorgesetzten, Finanzdirektor Dr. K.\_\_\_\_\_, am 26. Juni 2001 einen begründeten Antrag unterbreite habe, 400'000 Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG zum Preis von total Fr. 40'400'000.– zu erwerben, was der Finanzdirektor im Rahmen des formellen Genehmigungsverfahrens am 28. Juni 2001 genehmigt habe, worauf der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gleichentags den Zeichnungsschein unterzeichnet und die F2.\_\_\_\_\_ verpflichtet habe, die Aktien durch zwei Zahlungen zu Fr. 20'400'000.– am 12. Juli 2001 und Fr. 20'000'000.– am 1. April 2002 zu liberieren, wobei die Zahlungen auch termingerecht erfolgt seien (Urk. 2 Ziff. 1-10).

1.2. Der Beschuldigte habe, nachdem er den ihm seit Jahren bekannten Zuger Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ damit beauftragt habe, für seine Schwester L.\_\_\_\_\_ eine Offshore-Gesellschaft zu beschaffen und für diese als wirtschaftlich Berechtigte ein Bankkonto zu eröffnen, um die Bestechungszahlung so über eine beson-

A.\_\_\_\_\_

ders diskrete Kontoverbindung abwickeln zu können, nachdem C.\_\_\_\_\_ am 15. November 2001 die M.\_\_\_\_\_ Ltd. beschafft und bei der N.\_\_\_\_\_ AG in Zug eine Bankbeziehung für diese eröffnet und sich als einziges Organ registriert habe und nachdem in der Folge die O.\_\_\_\_\_, über welche teilweise die Aktienemission der I.\_\_\_\_\_ AG abgewickelt worden sei, mit Valuta per 9. Januar 2002 eine Zahlung von Fr. 750'000.– auf das M.\_\_\_\_\_ Konto überwiesen habe und C.\_\_\_\_\_ darauf im Auftrag des Beschuldigten am 11. Januar 2002 und am 4. Februar 2002 zwei Barabhebungen von je Fr. 200'000.– getätigt und das Geld diesem anschliessend übergeben habe, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ an einem Abend im Januar/Februar 2002 bei der ... in Küsnacht ZH in einem Couvert Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– übergeben und diesem gesagt, es handle sich um die Vermittlungskommission im Zusammenhang mit der Aktienemission der I.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 2 Ziff. 11-14).

1.3. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass es sich um eine nicht gebührende unentgeltliche Gegenleistung für den vorgenannten Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_, welcher der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ als Chef der E.\_\_\_\_\_ und damit als Beamter gefällt und auf dessen Umsetzung er durch entsprechenden Antrag zuhanden des formellen Entscheidungsträgers, der Finanzdirektion des Kantons Zürich, hingewirkt habe, gehandelt habe. Zudem habe der Beschuldigte gewusst, dass die Ermessensausübung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des Investitionsentscheids durch den in Aussicht gestellten Vorteil beeinflusst gewesen sei, so dass dessen Handlung nicht mehr unbefangen habe erfolgen können, womit durch den Verlust an Objektivität und Sachlichkeit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschäftspartner der F2.\_\_\_\_\_ verletzt worden sei (Urk. 2 Ziff. 15).

## 2. Unbestrittener Sachverhalt

2.1. Im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unbestritten geblieben ist die berufliche Laufbahn des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gemäss Anklageziffer 1, seine formellen Zuständigkeiten innerhalb der F2.\_\_\_\_\_ und der E.\_\_\_\_\_ gemäss den Anklageziffern 2 und 3 sowie seinen Aufgabenbereich, die Machtstellung und faktische Entscheidkompetenz gemäss Anklageziffer

A.\_\_\_\_\_

4 (Urk. 1/064002 S. 3 und 11; Urk. 47 S. 5). Weiter anerkannte der Beschuldigte den in den Anklageziffern 6 f. geschilderten Sachverhalt, mithin die Gründung der I.\_\_\_\_\_ AG gemeinsam mit J.\_\_\_\_\_ am 6. April 2001 und seine damit verbundene Aufgabe, Manager und Investoren anzuwerben (Urk. 1/064001 S. 3; Urk. 1/064002 S. 11 f.). Ebenfalls bestritt er nicht, von H.\_\_\_\_\_ im Sinne von Anklageziffer 8 an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vermittelt worden zu sein und mit diesem im Mai 2001 Kontakt aufgenommen zu haben (Urk. 1/064001 S. 3 und 11; Urk. 1/064002 S. 3, Urk. 47 S. 11). Dass es im Sinne von Anklageziffer 9 im Ermessen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ lag, dem Finanzdirektor, ...rat Dr. K.\_\_\_\_\_, einen Antrag für eine Investition der F2.\_\_\_\_\_ in die I.\_\_\_\_\_ AG zu stellen, sowie dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gemäss Anklageziffer 10 am 26. Juni 2001 Finanzdirektor K.\_\_\_\_\_ den Antrag für den Kauf von 400'000 Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG zum Preis von insgesamt Fr. 40'400'000.– stellte und dieser am 28. Juni 2001 im Rahmen des formellen Genehmigungsverfahrens hierfür das Visum erteilte, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gleichentags den Zeichnungsschein unterzeichnete und die F2.\_\_\_\_\_ schliesslich am 12. Juli 2001 und am 1. April 2002 die Aktien durch zwei Zahlungen in der Höhe von Fr. 20'400'000.– und Fr. 20'000'000.– liberierte, wurde vom Beschuldigten gleichermassen nicht bestritten (Urk. 1/064001 S. 21). Schliesslich anerkannte er, die in den Anklageziffern 13 und 14 geschilderte Sachdarstellung, wonach die O.\_\_\_\_\_, über welche die Aktienemission der I.\_\_\_\_\_ AG teilweise abgewickelt wurde und die ihm nahestand, mit Valuta per 9. Januar 2002 eine Zahlung auf das M.\_\_\_\_\_-Konto bei der N.\_\_\_\_\_ AG Zug in der Höhe von Fr. 750'000.– überwiesen hatte, worauf C.\_\_\_\_\_ in seinem Auftrag am 11. Januar 2002 und am 4. Februar 2002 zwei Barabhebungen von je Fr. 200'000.– tätigte und ihm das Geld anschliessend aushändigte und er im Januar/Februar 2002 dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der ... Küsnacht ZH in einem Couvert Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– übergab (Urk. 1/064001 S. 2, 5, 8 f., 14; Urk. 1/064002 S. 8 f., 13 f.; Urk. 47 S. 5 und 8).

2.2. Dabei blieb der Beschuldigte im Wesentlichen auch in der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15 ff.).

2.3. Der Beschuldigte hat damit sowohl im Vorverfahren als auch vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung den äusseren, objektiven Sachverhalt mit Ausnahme der nachfolgenden Einschränkungen (vgl. Erw. II. 3.1.) anerkannt.

2.4. Wie die Vorinstanz bereits umfassend und zutreffend erwogen hat, deckt sich der unbestritten gebliebene Sachverhalt mit dem Untersuchungsergebnis. Es kann diesbezüglich auf die konzisen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. Urk. 71 S. 10-16, 21; Art. 82 Abs. 4 StPO), ohne dass es noch weiterer Ergänzungen bedarf.

### 3. Bestrittener Sachverhalt

3.1. Während der Untersuchung und vor Vorinstanz bestritten geblieben sind hingegen einzelne objektive Sachverhaltsabschnitte, mithin die Anklageziffern 8, 11 und 14, sowie der subjektive Sachverhalt gemäss den Anklageziffern 4, 5, 9 und 15.

3.1.1. Der Beschuldigte bestritt stets, dass er und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ sich, bevor der Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ gefällt worden sei, darüber geeinigt hätten, dass im Falle einer Beteiligung der F2.\_\_\_\_\_ an der I.\_\_\_\_\_ AG etwas für diesen persönlich abfallen solle, mithin, dass bereits vor der Beteiligung der F2.\_\_\_\_\_ an der I.\_\_\_\_\_ AG eine Bestechungsvereinbarung zwischen ihnen vorgelegen habe (Anklageziffern 8 und 11; Urk. 1/064001 S. 2, 4, 9, 23 und 27; Urk. 1/064002 S. 2 f. und 12; Urk. 47 S. 5 und 8).

3.1.2. Ebenso bestritt der Beschuldigte die Sachdarstellungen gemäss Anklageziffer 11, wonach er die Bestechungszahlung an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ über eine besonders diskrete Bankverbindung habe abwickeln wollen, und zu diesem Zweck den ihm langjährig bekannten Zuger Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ beauftragt habe, für seine Schwester L.\_\_\_\_\_ eine Offshore-Gesellschaft zu beschaffen und für diese ein Bankkonto zu eröffnen, für welches er sie als wirtschaftlich Berechtigte melden und selber als einziger Zeichnungsberechtigter auftreten solle, was C.\_\_\_\_\_ auch getan habe, indem er die M.\_\_\_\_\_ Ltd. beschafft

A.\_\_\_\_\_

und bei der N.\_\_\_\_\_ AG Zug am 15. November 2001 ein entsprechendes Bankkonto eröffnet habe (Urk. 1/064002 S. 13).

3.1.3. Bestritten geblieben ist auch, dass der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der Übergabe des Bargeldes auf der ... in Küsnacht gesagt haben soll, es handle sich dabei um eine Vermittlungskommission im Zusammenhang mit der Platzierung der Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG (Anklageziffer 14; Urk. 1/064001 S. 25; Urk. 1/064002 S. 14).

3.1.4. Schliesslich bestritt der Beschuldigte den gesamten subjektiven Sachverhalt, wonach er von der Beamtenstellung, der Entscheidkompetenz und der Machtstellung D.\_\_\_\_\_s gewusst habe, sowie dass er Kenntnis davon gehabt habe, dass es im Ermessen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gelegen habe, einen Antrag auf Investition in die I.\_\_\_\_\_ AG an die Finanzdirektion zu stellen, und dass es sich beim an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ übergebenen Barbetrag um eine nicht gebührende Gegenleistung für den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ gehandelt habe und dieser dadurch beeinflusst gewesen und durch den Verlust an Objektivität und Sachlichkeit überdies der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschäftspartner der F2.\_\_\_\_\_ verletzt worden sei (Anklageziffern 4 in fine, 5, 9 und 15; Urk. 1/064001 S. 21; Urk. 1/064002 S. 11-13; Urk. 47 S. 5 und 11).

3.2. Bei diesen Bestreitungen blieb der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren (Prot. II S. 15, 18, 21 und 23; Urk. 81 S. 1-6).

#### 4. Sachverhaltserstellung

4.1. Die bestrittenen Teile des Anklagesachverhaltes sind mit Hilfe der Untersuchungsakten, insbesondere der Aussagen der Befragten, nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu überprüfen.

4.2. In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Nach der allgemeinen, in Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 StPO statuierten Unschuldsvermutung, hat die Anklagebehörde die Schuld der beschuldigten Person beziehungsweise die eine Strafe begründende Tatsache darzutun und nachzuweisen (Urteile des Bundes-

gerichts 1P.587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P.437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.2. f.; Pra 2002 Nr. 2 S. 4 f. und Nr. 180 S. 957 f.; BGE 127 I 38 ff., 40, BGE 120 Ia 31 ff., 35 f.). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime „in dubio pro reo“ (Art. 10 Abs. 3 StPO), dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, N 233 ff.). Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld der beschuldigten Person hätte zweifeln müssen (BGE 127 I 38 ff., 41; BGE 124 IV 86 ff., 87 f.). Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er eingeklagt ist, so ist die beschuldigte Person nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen (z.B. SCHMID, a.a.O., N 235, m.w.H.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren „Mosaik“ (ARZT, In dubio contra, ZStrR 115 [1997] 197) zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f. Ziff. 3.4.). Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. Beweise dafür vorliegen, dass sie mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv den ihr zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststehe (SCHMID, a.a.O., N 227). Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können. Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 StPO; ZR 72 [1973] Nr. 80; Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 87 E. 2a; BGE 120 Ia 31 ff., 36 f.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht

werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2003 Nr. 2002/387S, E. 2.2.1, m.w.H.). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen daher nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (SCHMID, a.a.O, N 233 ff.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können, hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein.

4.3. Soweit sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten stützt, sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus dem gesamten Verfahren ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Ihren Angaben kommt nicht schon deswegen ein höherer Wahrheitsgehalt zu, weil der aussagenden Person Strafandrohungen vorgehalten werden. Alleine aus der prozessualen Stellung einer am Strafverfahren beteiligten Person kann nichts hinsichtlich deren Glaubwürdigkeit abgeleitet werden. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen respektive einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nämlich kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 133 I 33 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen). Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der weiteren befragten Personen auf der gleichen Stufe anzusiedeln ist.

4.3.1. Massgebend ist mithin die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht

zu legen ist (vgl. BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff., 33 ff.; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Auflage 2007, S. 68 ff., 72 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die „innere Geschlossenheit“ und „Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes“; „konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses“ sowie die „Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat“; „Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern“; „Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle“; „Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten“, „Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch Angaben über Nebenumstände verändern können“ (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316).

4.3.2. Andererseits sind auch allfällige Phantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten „Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen“, „Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen“, „Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen“, „unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten“ sowie „gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen“. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage.

4.3.3. Was die Aussagen des Beschuldigten anbelangt, so steht grundsätzlich nichts im Wege, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage der beschuldigten Person in der Regel von derjenigen eines Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als direkt Betroffener ein ganz erhebliches, grundsätzlich legitimes Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss ge-

zogen werden, die Aussagen einer beschuldigten Person seien deshalb stets mit grosser oder grösster Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung der beschuldigten Person hinaus, indem zumindest der Eindruck erweckt würde, man glaube ihr von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Die besondere Motivationslage ist dennoch insofern von Belang, als die beschuldigte Person bei einzelnen Sachverhaltsbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem unbeteiligten Zeugen in der Regel nicht der Fall ist.

4.4. Der Beschuldigte wurde bezüglich der noch Gegenstand des Berufungsverfahrens bildenden Anklagesachverhalte in insgesamt drei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren (Urk. 1/064001, Urk. 1/064002, davon eine zusammen mit D.\_\_\_\_\_, Urk. 1/070011) sowie vor der Vorinstanz und in der Berufungsverhandlung (Urk. 47; Prot. II S. 9 ff.) befragt.

4.5. Sowohl der Beschuldigte als auch der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ bestreiten, je vereinbart zu haben, dass für diesen bei einer Investition der F2.\_\_\_\_\_ in die I.\_\_\_\_\_ AG persönlich etwas abfallen würde (Bestechungsvereinbarung gemäss den Anklageziffern 8 und 11; Urk. 1/064001 S. 2, 4, 9, 23 und 27; Urk. 1/064002 S. 2 f. und 12; Urk. 47 S. 8; Urk. 1/062003 S. 1; Urk. 1/062030 S. 30; Urk. 1/062044 S. 6; Urk. 1/062049 S. 22; Prot. II S. 18; Prot. II S. 38 im Verfahren SB130239).

4.5.1. Die Vorinstanz hat sich ausführlich damit auseinandergesetzt, ob eine Bestechungsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ aufgrund der Aussagen der Beteiligten und der übrigen Beweismittel erstellt werden kann. Sie kam dabei zum Schluss, es gebe verschiedene Beweismittel, welche auf eine Vereinbarung über eine Bestechungszahlung hinweisen würden, gesamthaft betrachtet ergebe sich aber kein klares Bild, weshalb unüberwindbare Zweifel daran verblieben (Urk. 71 S. 34). Hinsichtlich der Würdigung der einzelnen Beweismittel kann auf die konzisen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 71 S. 22-35; Art. 84 Abs. 2 StPO).

4.5.2. Der Schlussfolgerung der Vorinstanz ist mit folgenden teils bestätigenden, teils ergänzenden Erwägungen zuzustimmen:

4.5.2.1. Ausgangspunkt sind die weitgehend übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, wonach beide unabhängig voneinander aussagten, dass nach der Fällung des Investitionsentscheids durch die F2.\_\_\_\_\_ eine Zahlung erfolgt, diese aber nicht vorgängig vereinbart gewesen sei (Urk. 1/064001 S. 2, 4, 9, 23 und 27; Urk. 1/064002 S. 2 f. und 12; Urk. 47 S. 8; Urk. 1/062003 S. 1; Urk. 1/062030 S. 30; Urk. 1/062044 S. 6; Urk. 1/062049 S. 22; Prot. II S. 16 und 18; Prot. II S. 38 im Verfahren SB130239).

Ihre Aussagen decken sich nicht nur in groben Zügen, sondern stimmen auch bezüglich Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Zustandekommens der Geldübergabe auf der ... in Küsnacht, überein. So schilderte der Beschuldigte wiederholt nachvollziehbar und widerspruchsfrei, wie er nach der Zahlung durch die O.\_\_\_\_\_ und der Bargeldabhebungen für seine Schwester spontan zum Entschluss gelangt sei, sich beim Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ im Sinne eines Danke-schöns für die Investition der F2.\_\_\_\_\_ erkenntlich zeigen zu wollen. Er erläuterte dadurch plausibel, dass die Zahlung der O.\_\_\_\_\_ der Auslöser für seinen Entschluss, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ eine Zahlung zu leisten, gewesen sei (Urk. 1/064002 S. 3; Urk. 1/070011 S. 8; Urk. 47 S. 8; Prot. II. S. 16 f. und S. 19). Weiter legte der Beschuldigte dar, wie er auf den übergebenen Betrag von Fr. 200'000.– gekommen war bzw. dass er dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zunächst nur Fr. 100'000.– habe übergeben wollen, sich dann aber auf dem Weg zur ... Küsnacht geizig vorgekommen und nochmals umgekehrt sei, um weitere Fr. 100'000.– mitzunehmen (Urk. 1/064001 S. 5; Urk. 1/070011 S. 9; Urk. 47 S. 8 f.; Prot. II S. 17 und 24). Damit einhergehend schilderte der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte habe ihn angerufen und ihn treffen wollen. Man habe schliesslich ein Treffen auf der ... in Küsnacht vereinbart, da der Sohn des Beschuldigten dort sein ...training absolviert habe und der Treffpunkt zudem auf seinem Heimweg gelegen habe (Urk. 1/062003 S. 2; Prot. II S. 38 im Verfahren SB130239). Grundsätzlich spricht dieses übereinstimmende Aussageverhalten des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ für den Wahrheitsgehalt ihrer Darstellungen, auch wenn beide ein erhebliches Interesse gehabt haben dürf-

A.\_\_\_\_\_

ten, den Sachverhalt in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Hervorzuheben ist, dass der Detaillierungsgrad der Aussagen bei beiden Beteiligten hoch ist und beide übereinstimmend Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bargeldübergabe benennen, deren Erwähnen unwahrscheinlich ist, wenn sich die Begegnung nicht tatsächlich so zugetragen hätte. Vielmehr deutet die wiederholte, übereinstimmende und detailgetreue Schilderung dieses Vorganges auf den Wahrheitsgehalt der Aussage hin.

Schliesslich weisen sowohl die Aussagen des Beschuldigten als auch jene des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ eine emotionale Färbung auf. Der Beschuldigte führte aus, er habe vor dem Treffen den Eindruck gehabt, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gehe ihm aus dem Weg und die Situation bei der Übergabe sei für beide peinlich gewesen (Urk. 1/064001 S. 8; Urk. 1/070011 S. 4 und 9; Urk. 47 S. 9; Prot. II S. 17). Damit übereinstimmend schilderte der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_, er habe gegenüber dem Beschuldigten ein ungutes Gefühl gehabt und das Treffen mit diesem sei ihm unangenehm gewesen, und er habe nach der Annahme gewusst, dass dies seinen Untergang bedeuten könnte (Urk. 1/062003 S. 2; Urk. 1/062004 S. 7; Urk. 1/062005 S. 8; Urk. 1/062029 S. 7). Diese korrelierenden Ausführungen hinsichtlich der gegenseitigen Gefühlslage im Hinblick auf das Treffen und während der Geldübergabe lassen ebenfalls darauf schliessen, dass ihre Darstellungen der Wahrheit entsprechen und die Bezahlung aufgrund eines spontanen Entschlusses des Beschuldigten erfolgte. Schliesslich wäre eine Geldübergabe kaum mit unangenehmen gegenseitigen Gefühlen verbunden gewesen, wenn sie schon im Voraus vereinbart gewesen wäre. Gleichzeitig ist es schwer vorstellbar, dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ sich diese emotionalen Aspekte hinsichtlich der Geldübergabe übereinstimmend ausgedacht und unabhängig voneinander in dieser identischen Prägung hätten aussagen können, wenn sie nicht dem tatsächlich Erlebten entsprechen würden. Insofern spricht das Aussageverhalten des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ dafür, dass vorgängig keine Bestechungsvereinbarung vorgelegen hat. Das Gegenteil lässt sich jedenfalls aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ nicht rechtsgenügend nachweisen.

4.5.2.2. Ob der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der Geldübergabe gesagt hat, es handle sich dabei um eine Vermittlungskommission, was für eine vorgängige Absprache sprechen würde, lässt sich aufgrund des Beweisergebnisses nicht eindeutig ermitteln (vgl. nachstehend Erw. II. 4.7.), weshalb sich aus einem allfälligen Wortwechsel bei der Geldübergabe nichts ableiten lässt, das für eine vorgängige Bestechungsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ sprechen würde.

4.5.2.3. Aus dem Umstand, dass die Geldübergabe zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ auf der ... in Küsnacht stattfand, lässt sich ebenfalls nicht ableiten, dass zwischen ihnen vorgängig eine Bestechungszahlung vereinbart worden war. Ein Treffen auf der ... Küsnacht mutet zunächst wohl konspirativ an; sowohl der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ vermochten aber plausibel zu erklären, weshalb die ... Küsnacht als Treffpunkt vereinbart worden war (Prot. II S. 17; Prot. II S. 39 im Verfahren SB130239).

4.5.2.4. Schliesslich liefern auch die Errichtung des M.\_\_\_\_\_ -Kontos im Sinne von Anklageziffer 11 und 12 (vgl. nachstehend Erw. II. 4.6.) und die Zahlung durch die O.\_\_\_\_\_ auf das erwähnte Konto sowie die Eröffnung des P.\_\_\_\_\_ kontos durch den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ keine ausreichenden Hinweise dafür, dass zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vorgängig eine Bestechungszahlung vereinbart worden war. Das erkannte auch die Vorinstanz richtig (Urk. 71 S. 32 f.). Die Hintergründe des M.\_\_\_\_\_ -Kontos blieben auch im Rahmen der Berufungsverhandlung unklar (vgl. nachstehend Erw. II. 4.6.), weshalb daraus nichts abgeleitet werden kann.

4.5.2.5. Das Mittagessen im Q.\_\_\_\_\_, an dem gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten der Beschuldigte, J.\_\_\_\_\_, als Mitbegründer und Zugpferd der I.\_\_\_\_\_ AG, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ und sein Vorgesetzter, ...rat und Finanzdirektor K.\_\_\_\_\_, teilgenommen haben (Urk. 1/062003 S. 4; Urk. 1/070011 S. 4 und 7; Urk. 1/077003 S. 20 f.; Urk. 1/077011 S. 5; Urk. 46 S. 17 f.; Urk. 47 S. 6 f.; Prot. II S. 16, 20 und 24; Prot. II S. 42 im Verfahren SB130239), lässt sich entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 71 S. 26-

A.\_\_\_\_\_

29) weder als Beweis für noch als solchen gegen eine vorgängige Bestechungsvereinbarung werten. Zwar ist aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 16, 20 und 24; Prot. II S. 42 und 44 im Verfahren SB130239) erstellt, dass das Treffen im Mai 2001, mithin vor dem Investitionsentscheid, stattgefunden hatte. Allein aus der Anwesenheit K.\_\_\_\_s und der Möglichkeit, dass sich dieser anlässlich des Treffens gegen eine Investition der F2.\_\_\_\_\_ hätte aussprechen können, kann nicht geschlossen werden, dass sich der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ nicht vorgängig über eine Bestechungszahlung geeinigt haben könnten. Eine Investition der F2.\_\_\_\_\_ in die I.\_\_\_\_\_ AG wäre ohnehin von der finalen Zustimmung des Finanzdirektors abhängig gewesen, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ konnte nur einen entsprechenden Antrag an diesen richten, hingegen nicht selber einen Investitionsentscheid fällen. Auch wenn der faktische Einfluss des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ innerhalb der E.\_\_\_\_\_ sehr gross war, hätte der Finanzdirektor seine Zustimmung auch nach dem besagten Mittagessen noch verweigern und damit das Vorhaben des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zu Fall bringen können. Die Anwesenheit K.\_\_\_\_s bei besagtem Mittagessen kann daher nicht als Indiz für das Nichtvorliegen einer vorgängigen Bestechungsvereinbarung gewertet werden. Umgekehrt liefert das Mittagessen im Q.\_\_\_\_\_ sowie die Beteiligung K.\_\_\_\_s daran auch keinen schlüssigen Beweis für das Vorliegen einer solchen Abmachung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_.

4.5.2.6. Auch die übrigen Beweismittel lassen keine überzeugende Schlussfolgerung zu. So deuten zwar sowohl der Inhalt der anonymen Anzeige (Urk. 1/051001) als auch die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/077004 S. 10) auf eine vorgängige Bestechungsvereinbarung hin, hingegen kann weder auf die anonyme Anzeige abgestellt noch vorbehaltlos den Aussagen R.\_\_\_\_s gefolgt werden, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 71 S. 30 f.). Insbesondere die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ sind nur mit grösster Zurückhaltung zu würdigen, da dieser aufgrund der Anzeige des Beschuldigten im Zusammenhang mit der O.\_\_\_\_\_ -Affaire ein erhebliches Interesse daran gehabt haben dürfte, jenen in einem ungünstigen Licht darzustellen. Erst recht, nachdem der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_

A.\_\_\_\_\_

anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, R.\_\_\_\_\_ selbst habe versucht, ihn mit Optionen günstig zu stimmen (Prot. II S. 40 im Verfahren SB130239), erscheinen seine Aussagen nicht ohne Weiteres glaubhaft und können demnach nicht als den Beschuldigten belastende Beweismittel herangezogen werden. Endlich erweisen sich seine Schilderungen auch als wenig präzise und schwammig: Er könne sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern, sinngemäss habe ihm der Beschuldigte aber gesagt, er habe nachgeholfen. Erst als er selber der Bestechung bezichtigt worden sei, sei ihm klar geworden, was der Beschuldigte damit gemeint haben könnte, aber genau könne er sich nicht mehr erinnern (Urk. 1/077004 S. 10). Den Aussagen des Zeugen R.\_\_\_\_\_ lässt sich somit nicht glaubhaft entnehmen, das für eine vorgängige Bestechungsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ sprechen würde. Der Umstand allein, dass R.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten erfahren haben soll, dass dieser dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ Geld gegeben hatte, lässt nicht automatisch den Schluss zu, dass dies zwischen dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten auch vorgängig vereinbart gewesen war.

4.5.3. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass durchaus Verdachtsmomente für das Vorliegen einer vorgängigen Bestechungsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ im Sinne von Anklageziffern 8 und 11 gegeben sind, eine solche aber nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, hat dies keinen Einfluss auf die Strafbarkeit des Beschuldigten (vgl. Erw. III. 5.4.4.3.), ist aber bei der Bewertung seines Verschuldens zu berücksichtigen.

4.6. Der Vorwurf gemäss den Anklageziffern 11 und 12, wonach der Beschuldigte von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ die Offshore-Gesellschaft M.\_\_\_\_\_ Ltd. habe beschaffen und bei der N.\_\_\_\_\_ AG in Zug ein Konto habe eröffnen lassen, um seine Bestechungszahlung über eine besonders diskrete Bankverbindung abwickeln zu können, kann aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht erstellt werden. Auch wenn die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach seine Schwester das Konto von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ habe eröffnen lassen, um Provisionszahlungen der O.\_\_\_\_\_ für Geschäfte, welche

sie dieser vermitteln wollte, entgegennehmen zu können (Prot. II S. 16), stark in Zweifel zu ziehen sind, ist letztlich nur erstellt, dass auf den Namen der Schwester des Beschuldigten eine Offshore-Gesellschaft namens M.\_\_\_\_\_ Ltd. gegründet und bei der N.\_\_\_\_\_ AG in Zug ein Konto für dieselbe eröffnet worden war, an welchem die Schwester die wirtschaftliche Berechtigung hatte und für welches einzig Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ zeichnungsberechtigt war (Urk. 1/051062-1/051065; Urk. 1/051120). Weiter ist der Geldfluss von der O.\_\_\_\_\_ AG auf das M.\_\_\_\_\_ Konto und die zweimalige Abhebung von je Fr. 200'000.– durch Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ erstellt bzw. anerkannt (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.; Urk. 1/051072 f.). Dass das M.\_\_\_\_\_ -Konto hingegen eröffnet worden sein soll, um eine Besteuerungszahlung über eine besonders diskrete Bankverbindung abwickeln zu können, erhellt aus den vorliegenden Beweismitteln und den Aussagen der Parteien nicht.

4.7. Die vom Beschuldigten bestrittene Sachdarstellung (Urk. 1/064001 S. 25; Urk. 1/064002 S. 14), wonach er dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der Geldübergabe gesagt habe, es handle sich um eine Vermittlungskommission für die Investition der F2.\_\_\_\_\_, kann wie erwähnt nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Der Beschuldigte bestritt auch anlässlich der Berufungsverhandlung, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gegenüber diesen Ausdruck verwendet zu haben (Prot. II S. 19), der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gab an, sich daran nicht mehr erinnern zu können (Prot. II S. 39 im Verfahren SB130239).

4.8. Schliesslich bestritt der Beschuldigte im Vorverfahren, im erstinstanzlichen Hauptverfahren sowie anlässlich der Berufungsverhandlung den gesamten subjektiven Sachverhalt gemäss den Anklageziffern 4 in fine, 5, 9 und 15. Er machte zusammengefasst geltend, er habe damals weder gewusst, dass es sich bei der F2.\_\_\_\_\_ um die ...einrichtung der ... des ... gehandelt habe, noch dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ ein Beamter und K.\_\_\_\_\_ ...rat gewesen sei. Er habe diesen zwar anlässlich eines gemeinsamen Mittagessens kennengelernt, dabei sei jener ihm aber nur als Chef des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vorgestellt worden. Im Übrigen sei ihm die Schweiz damals nicht so bekannt gewesen, und er habe noch gar nicht gewusst, was ein ...rat sei. Er sei davon ausgegangen, bei

der F2.\_\_\_\_\_ handle es sich lediglich um ... Buchstaben oder um eine Versicherung (Urk. 1/064001 S. 21; Urk. 1/064002 S. 11; Urk. 47 S. 5-7 und 11; Prot. II S. 17, 21 und 23).

4.8.1. Die Vorinstanz erachtete den subjektiven Sachverhalt als erstellt (Urk. 71 S. 17-19) bzw. erwog, die Frage, ob der Beschuldigte um die mögliche Beeinflussung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ durch den in Aussicht gestellten Vorteil gewusst habe, erübrige sich, da die vorgängige Vereinbarung einer Bestechungszahlung nicht habe nachgewiesen werden können (Urk. 71 S. 35).

4.8.2. Die Erstellung des subjektiven Sachverhalts und damit innerer Vorgänge hat aufgrund von äusseren Umständen, Aussagen der Befragten und Indizien zu erfolgen.

4.8.2.1. Der Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen der Platzierung der Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG und der Suche nach geeigneten Investoren auf den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und die F2.\_\_\_\_\_ zuzuging, stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass er wusste, um was für eine Institution es sich bei der F2.\_\_\_\_\_ handelte und wer D.\_\_\_\_\_ war bzw. welche Position er innerhalb der F2.\_\_\_\_\_ ausübte. Aus seinen Aussagen anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Juli 2010, wonach er nach der Gründung der I.\_\_\_\_\_ AG Manager angeheuert und Pensionskassenmanager angefragt habe, wobei das Interesse zu investieren riesig gewesen sei und er einige Namen solcher Pensionskassenmanager von der O.\_\_\_\_\_ erhalten habe, deren zweitgrösster Aktionär er gewesen sei (Urk. 1/064001 S. 3), ergibt sich, dass er bei der Suche nach geeigneten Investoren gezielt auf Pensionskassen zugegangen war. Dabei ist es nur schwer vorstellbar, dass der Beschuldigte zwar wusste, dass es sich bei der F2.\_\_\_\_\_ um eine Pensionskasse handelte und er diese daher als potentielle Investorin betrachtete, gleichzeitig aber keine Kenntnis davon gehabt haben will, dass es die F3.\_\_\_\_\_ war. Ein derart selektives Wissen ist für einen Geschäftsmann wie dem Beschuldigten, dem es zudem darum ging, Investoren für ein Engagement in zweistelliger Millionenhöhe anzuheuern, lebensfremd. Hinzu kommt, dass sich bereits aus der Bezeichnung "F2.\_\_\_\_\_ " ergibt, dass es sich um die

Pensionskasse des ... handelte. Dies kann dem Beschuldigten nicht entgangen sein.

4.8.2.2. Vorstehende Schlussfolgerung wird durch den Umstand bekräftigt, dass der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bzw. der F2.\_\_\_\_\_ über H.\_\_\_\_\_, der zum damaligen Zeitpunkt Portfoliomanager bei der G'.\_\_\_\_\_, der G.\_\_\_\_\_, und zuvor Vorgesetzter des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bei der F2.\_\_\_\_\_ gewesen war (Urk. 1/069502 S. 4), zustande gekommen ist (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.). Es ist wenig wahrscheinlich, dass H.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten im Rahmen der Vermittlung verschwiegen hat, um was für eine potenzielle Investorin es sich bei der F2.\_\_\_\_\_ handelte.

4.8.2.3. Damit einher geht, dass der Beschuldigte von der Beamteneigenschaft des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ wusste. Ein Indiz hierfür ergibt sich aus dem Umstand, wie es anlässlich des Mittagessens im Q.\_\_\_\_\_ letztlich zum Investitionsentscheid kam. Es ist unglaublich, dass der Beschuldigte anlässlich dieses Mittagessens nicht gewusst haben soll, dass es sich bei K.\_\_\_\_\_ nicht bloss um den Vorgesetzten des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, sondern zudem um einen ...rat handelte, was er auch anlässlich der Berufungsverhandlung erneut zu Protokoll gab (Urk. 47 S. 10 f.; Prot. II S. 16 und 21). In diesem Zusammenhang ist denn auch auf die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung zu verweisen, wonach er K.\_\_\_\_\_ beim besagten Mittagessen als ...rat vorgestellt habe (Prot. II S. 42 im Verfahrens SB130239). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ K.\_\_\_\_\_ anlässlich dieses Mittagessens nicht hätte als ...rat vorstellen sollen, handelte es sich ja gerade um ein geschäftliches Mittagessen, bei dem es letztlich um eine namhafte Investition in die I.\_\_\_\_\_ AG durch die F2.\_\_\_\_\_ ging und K.\_\_\_\_\_ aufgrund seines Amtes als Finanzdirektor bei diesem Treffen dabei war. Aufgrund dieser Begebenheit wusste der Beschuldigte ohne Weiteres um die Stellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als Beamter.

4.8.2.4. Hinzu kommt, dass aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten auf ein Interesse seinerseits an den politischen Verhältnissen in der Schweiz geschlossen werden kann. So räumte er selber ein, ein bis zwei Jahre nach dem

A.\_\_\_\_\_

vorliegend interessierenden Zeitpunkt eine Spende an die S.\_\_\_\_\_ gemacht und bei einem Treffen, bei welchem K.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ anwesend gewesen seien, davon erzählt zu haben. Zusätzlich gab er auch an, im gleichen Zeitraum U.\_\_\_\_\_ kennengelernt zu haben (Urk. 47 S. 7 und 11; Prot. II S. 22). Diesen Aussagen des Beschuldigten lässt sich eine Affinität für die schweizerische bzw. zürcherische Politik und deren Exponenten entnehmen. Es drängt sich auf, beim Beschuldigten auch für die Zeit, als die Geldübergabe an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erfolgte, ein politisches Interesse anzunehmen. Unter diesen Umständen zu behaupten, nicht zu wissen, was ein ...rat sei bzw. nicht zu wissen, dass K.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt das Amt eines ...rates bekleidete, ist nicht überzeugend und hat den Anschein einer unbeholfenen Schutzbehauptung.

4.8.2.5. Schliesslich lässt das Untersuchungsergebnis keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte von der Machtstellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und seiner Entscheidkompetenz innerhalb der F2.\_\_\_\_\_ sowie von der Tatsache, dass D.\_\_\_\_\_ den Investitionsentscheid massgebend beeinflussen konnte, wusste. Dafür spricht allein schon der Umstand, dass sich der Beschuldigte im Rahmen seiner Suche nach Investoren überhaupt an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ wandte. Wäre er nicht davon ausgegangen, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ einen Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ hätte beeinflussen können, so hätte er sich mit Sicherheit nicht an diesen gewandt. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Juli 2010 führte der Beschuldigte dazu denn auch von sich aus an, er habe den Eindruck gehabt, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ bei der F2.\_\_\_\_\_ der Entscheidungsträger gewesen sei. Er habe keine Erfahrung mit solchen Entscheidungsprozessen gehabt und sei daher davon ausgegangen, dass eine Person allein diesen Entscheid fällen würde (Urk. 1/064001 S. 8). Zusätzlich spricht auch die Tatsache, dass der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als Dankeschön für den Investitionsentscheid einen Bargeldbetrag übergeben hatte, eindeutig dafür, dass er sich der Entscheidkompetenz und des Einflusses desselben offensichtlich bewusst gewesen war. Schliesslich muss der Beschuldigte alleine schon aus dem Umstand, dass er von H.\_\_\_\_\_ an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vermittelt worden war, davon ausge-

gangen sein, dass D.\_\_\_\_\_ innerhalb der F2.\_\_\_\_\_ eine gewichtige Position hatte.

4.8.2.6. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass die Aussagen des Beschuldigten, er habe von Fundraising und Verwaltung fremder Vermögen keine Ahnung und hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Investoren keine Kenntnisse gehabt (Urk. 1/064001 S. 21; Prot. II S. 17), als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind. Es ist zwar durchaus denkbar, dass der Beschuldigte zur Zeit der Gründung der I.\_\_\_\_\_ AG nicht als erfahrener Investor galt. Er war aber alleine schon aufgrund seiner Vergangenheit im Ölhandel kein unerfahrener Geschäftsmann und es erscheint daher angesichts des gewichtigen Investitionsvolumens völlig unglaublich, dass er von alledem nichts verstanden haben will.

4.8.2.7. Schliesslich wusste der Beschuldigte aufgrund der gegebenen Umstände ohne Weiteres, dass es sich bei den in bar übergebenen Fr. 200'000.– um eine unentgeltliche Zuwendung an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ handelte, die auch in seinen Kreisen über ein gewöhnliches Gelegenheitsgeschenk hinausging.

4.8.2.8. Es ist offenkundig, dass der Beschuldigte beabsichtigte, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ den Geldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– als Gegenleistung für den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ zu übergeben. Er selber machte diesbezüglich geltend, er habe einfach Danke sagen und sich erkenntlich zeigen wollen. Er habe D.\_\_\_\_\_ den Geldbetrag aus Dankbarkeit gegeben (Urk. 1/064001 S. 5 und S. 25; Urk. 1/070011 S. 8; Urk. 47 S. 8). Aus diesen Aussagen des Beschuldigten ergibt sich mit aller Klarheit, dass er selber von einem Zusammenhang zwischen dem Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ und der Übergabe des Geldbetrages an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ ausging und er im Wissen darum willentlich handelte.

4.8.3. Nach dem Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei der F2.\_\_\_\_\_ um die F4.\_\_\_\_\_ handelte und dass die Tätigkeit des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ auf die Erfüllung ... Aufgaben gerichtet und er damit ein Beamter war. Der Beschuldigte wusste zudem, dass dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ innerhalb der F2.\_\_\_\_\_ eine grosse Ent-

scheidkompetenz zukam und dieser faktisch massgebend auf entsprechende Entscheidungen hinwirken konnte. Schliesslich wusste der Beschuldigte zweifelsfrei, dass er dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ durch die Übergabe der Fr. 200'000.– eine nicht gebührende Belohnung für den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ verschaffte. Der massgebende subjektive Sachverhalt ist damit entgegen den Einwendungen der Verteidigung (Urk. 81 S. 2-6) rechtsgenügend erstellt.

### 5. Fazit

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist der anklagerelevante objektive Sachverhalt mit Ausnahme des Vorliegens einer vorgängigen Bestechungsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erstellt (vgl. Erw. II. 4.5. - 4.7.). Ebenso erweist sich der subjektive Sachverhalt als erstellt (vgl. Erw. II. 4.8.-4.8.3.).

## III. Rechtliche Würdigung

1. Das geltende Korruptionsstrafrecht trat am 1. Mai 2000 und damit zeitlich noch vor dem hier zur rechtlichen Beurteilung stehenden Sachverhalt in Kraft (AS 2000 1121-1126). Die rechtliche Würdigung ist damit nach dem geltenden Korruptionsstrafrecht (Art. 322<sup>ter</sup> - 322<sup>octies</sup> StGB) vorzunehmen.

2. Die Vorinstanz ist der Anklagebehörde gefolgt und hat das Verhalten des Beschuldigten als Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB gewürdigt. Im angefochtenen Urteil wurden der Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB sowie dessen einzelne Tatbestandselemente korrekt aufgeführt und mit zutreffender Subsumption zurecht als erfüllt erachtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 71 S. 35-45; Art. 82 Abs. 4 StGB).

3. Der Beschuldigte bestritt während des gesamten Vorverfahrens und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sich der aktiven Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB schuldig gemacht zu haben. In seinen Augen sei es nicht um

Korruption gegangen, da Korruption eine Vereinbarung zwischen zwei Personen sowie eine Leistung und eine Gegenleistung beinhalte, was zwischen ihm und D.\_\_\_\_\_ nicht der Fall gewesen sei. Er habe nicht gewusst, dass sein Vorgehen hätte strafbar sein können (Urk. 1/064001 S. 9 und S. 26; Urk. 47 S. 5 und S. 9). Bei diesen Bestreitungen blieb er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15).

4. Die Verteidigung sieht den Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB nicht erfüllt. Das Anbieten eines Vorteils für eine bereits vorgenommene Ermessenshandlung könne den Bestechungstatbestand nicht erfüllen. Art. 322<sup>ter</sup> StGB unterscheide zwischen einem Vorteil für eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung. Wenn es um eine gebundene Amtshandlung gehe und der Beamte pflichtgemäss gehandelt habe, könne keine Bestechung vorliegen, weil die Erfüllung dieses Tatbestands eine Pflichtverletzung verlange. In diesem Falle komme der Auffangtatbestand der Vorteilsgewährung im Sinne von Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB zur Anwendung. Es sei nicht einzusehen, warum bei Korruptionshandlungen mit Bezug auf gebundene pflichtgemässe Amtstätigkeit der weniger schwere Auffangtatbestand der Vorteilsgewährung greifen und die ebenfalls nicht pflichtwidrige und unbeeinflusste Ermessensausübung immer unter den schwereren Straftatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB fallen soll. Die Vorteilszuwendung durch den Beschuldigten sei sieben Monate nach der pflichtgemässen Ermessensausübung durch den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erfolgt, womit aufgrund der Nachträglichkeit der Vorteilszuwendung diese erwiesenermassen keine Pflichtwidrigkeit habe bewirken können. Eine Rechtsgutverletzung habe im vorliegenden Fall nicht stattgefunden, zumal das nachträgliche Geschenk die bereits erfolgte Amtshandlung unmöglich habe beeinflussen können. Das Korruptionsstrafrecht diene dem Schutz der Objektivität und der Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit vor erkaufte Beeinflussung und nicht dem Vertrauen der Allgemeinheit in einen solchen Zustand. Die Objektivität und Sachlichkeit der amtlichen Tätigkeit sei im vorliegenden Fall zu keiner Zeit in Gefahr gewesen (Urk. 53 S. 24-26). Schliesslich habe sich am Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung zwischen den Beteiligten durch die Revision der Bestechungstatbestände nichts geändert. Der angebotene Vorteil müsse im Rahmen

einer Unrechtsvereinbarung stehen, das heisst, im Austausch gegen eine Ermessensentscheidung erfolgen, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei (Urk. 53 S. 27; Urk. 81 S. 6 ff.).

5. Einer Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB macht sich schuldig, wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zugunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

5.1. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, besteht das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte in der Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit (vgl. Urk. 71 S. 39 ff.; Botschaft vom 19. April 1999 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Revision des Korruptionsstrafrechts] sowie den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BBl 1999 5505 Ziff. 114.1). Zudem handelt es sich bei den Bestechungsdelikten um abstrakte Gefährdungsdelikte, welche nicht den Eintritt eines tatbestandsmässigen Erfolgs, mithin die Schaffung einer konkreten Gefahr für das geschützte Rechtsgut, voraussetzen, sondern bereits erfüllt sind, wenn der Täter die gefährdende Verhaltensweise an den Tag legt (FLACHSMANN, in: StGB Kommentar, 19. Auflage 2013, N 1 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Auflage 2013, S. 106 f.).

5.2. Täter im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB kann jedermann sein, womit der Beschuldigte als Täter in Frage kommt.

5.3. Eine Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB kann nur gegenüber einem Amtsträger begangen werden (PIETH, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Auflage 2013, N 4 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB), wobei das Strafgesetzbuch in Art. 110 Abs. 3 StGB eine Legaldefinition des strafrechtlichen Beamtenbegriffs enthält, welcher sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte erfasst.

5.3.1. Die Verteidigung hat die Beamteneigenschaft des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung bestritten (Urk. 81 S. 7 f.).

5.3.2. Der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ stand zur F2.\_\_\_\_\_ in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, zumal er mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. April 199t per 1. Mai 199t zum Chef der E.\_\_\_\_\_ ernannt wurde (Urk. 1/3131127). Insofern ist der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ gemäss der aktuellen höchstrichterlichen Praxis als institutioneller Beamter im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB zu qualifizieren (vgl. BGE 135 IV 198 E. 3.3.). Aufgrund seiner Qualifikation als institutioneller Beamter ist nicht weiter relevant, ob dieser im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der F2.\_\_\_\_\_ öffentliche Interessen oder öffentliche Aufgaben verfolgte. Dies ist für den institutionellen Beamten nicht von Bedeutung, vielmehr reicht bereits seine Position, die auf einer institutionellen Bindung zum Gemeinwesen beruht, als solche aus, um ihm Beamteneigenschaft im Sinne des Gesetzes zu verleihen (JOSITSCH, Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, 2004, S. 313).

5.3.3. Vorstehende Würdigung des institutionellen Beamtenbegriffs macht mit Blick auf das durch die Bestechungsdelikte geschützte Rechtsgut, die Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit (vgl. vorstehend Erw. III. 5.1.), Sinn. Geschützt werden soll das Vertrauen der Bevölkerung in ein korruptionsfreies Handeln einer für sie als Beamter erkennbaren Person. Dabei kann es nicht sein, dass sich die Bevölkerung zunächst Gedanken darüber machen muss, ob eine solche Person denn auch öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Interessen verfolgt. Dies kann gerade deshalb nicht verlangt werden, weil die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Aufgaben zunehmend schwieriger wird. Es muss daher ausreichen, eine Person bereits aufgrund ihrer institutionellen Bindung an das Gemeinwesen als Beamten qualifizieren zu können.

5.3.4. Mit Blick auf die Bestreitung der Beamtenstellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ durch die Verteidigung unter Hinweis auf die Lehrmeinung von Gunther Arzt (Urk. 81 S. 6) bleibt festzuhalten, dass abweichende Lehrmeinungen stets zu finden sind, im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 135

IV 198) der Beamtenbegriff aber weitgehend geklärt und demnach zwischen institutionellen und funktionalen Beamten zu unterscheiden ist.

5.3.5. Der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ ist nach dem Dargelegten zweifelsfrei als Beamter im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB zu qualifizieren.

5.4. Die Tathandlung der aktiven Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB besteht darin, dass der Täter dem Amtsträger im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für diesen oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei stehen sich eine Leistung (das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils) und eine Gegenleistung (eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers) gegenüber (PIETH, a.a.O., N 22 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB).

5.4.1. Gegenstand der Leistung und damit Tatmittel ist ein *nicht gebührender Vorteil*, wobei sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen sowohl materieller als auch immaterieller Natur, zu deren Annahme der Amtsträger nicht berechtigt ist, erfasst sind. Davon ausgenommen sind Zuwendungen, deren Annahme dienstrechtlich erlaubt sind oder die sozial toleriert werden, weil sie von geringfügigem Wert sind (vgl. Botschaft vom 19. April 1999, a.a.O., BBl 1999 5528 Ziff. 212.22). Als Tathandlung im engeren Sinne kommt ein *Anbieten*, ein *Versprechen* oder ein *Gewähren* des nicht gebührenden Vorteils in Frage (vgl. Art. 322<sup>ter</sup> StGB). Der Täter gewährt dem Adressaten einen Vorteil, wenn er ihm einen solchen übergibt und der Amtsträger tatsächlich auf das Angebot einsteigt und dieses annimmt (PIETH, a.a.O., N 34-36 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB).

5.4.1.1. Der Beschuldigte übergab dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ einen Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.). Dabei handelte es sich um eine unentgeltliche Zuwendung materieller Natur, mithin um eine objektiv bezifferbare wirtschaftliche Besserstellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und damit um einen Vorteil im Sinne des Tatbestandes. Eine Berechtigung zur Annahme der Vermögenswerte oder gar ein Rechtsanspruch desselben

auf die Ausrichtung des Geldes lag zu keinem Zeitpunkt vor. Vielmehr war es diesem aufgrund von § 50 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des ...personals (Personalgesetz, LS 177.10) untersagt, Geschenke, mit Ausnahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert, anzunehmen. Dass es sich beim Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– nicht um ein übliches Höflichkeitsgeschenk handelte, bedarf im Übrigen keiner weiteren Erläuterungen. Insofern war der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ als Amtsträger nicht zur Annahme der Vermögenswerte berechtigt.

5.4.1.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ ein Couvert mit einem Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– übergeben, und D. \_\_\_\_\_ hat das Geld nach anfänglichem Ablehnen angenommen (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.), womit als Tathandlung das Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils offensichtlich vorliegt.

5.4.2. Als Gegenleistung zum ungebührenden Vorteil hat eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers zu erfolgen. Art. 322<sup>ter</sup> StGB stellt die *Ermessensausübung der pflichtwidrigen Amtstätigkeit* gleich, womit der Tatbestand der aktiven Bestechung auch dann erfüllt ist, wenn der Amtsträger eine in seinem Ermessen liegende Handlung vornimmt. Die betreffende Handlung kann nach geltendem Korruptionsstrafrecht mit anderen Worten nicht nur tatbestandsmässig sein, wenn sie pflichtwidrig ist, sondern auch im Falle pflichtgemässer Ermessensausübung. Entsprechend kann eine Bestechung vorliegen, obwohl die Handlung des Amtsträgers als pflichtgemäss zu erachten ist. Dies wiederum hat zur Folge, dass bei Vorteilszuwendung im Falle pflichtgemässen Ermessens der Tatbestand der Vorteilsgewährung nach Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB nicht anwendbar ist, sondern nur bei gebundenem Verwaltungshandeln (DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, 4. Auflage 2011, S. 610 f.; BGE 129 II 462 E. 4.5; PIETH, a.a.O, N 44 f. zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB). Stattdessen wird die Vorteilszuwendung für eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung generell als Bestechung eingestuft (Art. 322<sup>ter</sup> StGB). Daraus ergibt sich, dass bei der Ermessensausübung die beteiligten Akteure einen Bestechungstatbestand erfüllen, auch wenn die zur Diskussion stehende Handlung oder Unter-

lassung des Amtsträgers nicht als pflichtwidrig zu erachten und eine Beeinflussung des Funktionärs somit nicht gegeben ist. Steht somit als Äquivalent eine Ermessensausübung zur Diskussion, so kommt die Erfüllung von Art. 322<sup>quinquies</sup> respektive Art. 322<sup>sexies</sup> StGB (Vorteilsgewährung bzw. -annahme) nie in Frage (JOSITSCH, a.a.O., S. 365).

5.4.2.1. Dies wird teilweise als einseitige Benachteiligung des Ermessensbeamten kritisiert, für welche es keine überzeugende Begründung gebe (JOSITSCH, a.a.O., S. 365 ff.). Auf diese Kritik und die abweichende Lehrmeinung von Gunther Arzt verweist denn auch die Verteidigung (Urk. 53 S. 25; Urk. 81 S. 9 f.). Am klaren Gesetzestext, der ratio legis und an den Intentionen des Gesetzgebers (Botschaft, BBl 1999, 5531 ff.) vermag dies indessen nichts zu ändern, wie bereits die Vorinstanz unter Hinweis auf das mit der Revision des Korruptionsstrafrechts gewandelte Rechtsschutzobjekt zutreffend erwogen hat (Urk. 71 S. 44).

5.4.2.2. Die Bargeldübergabe durch den Beschuldigten erfolgte als Reaktion auf den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte selber bezeichnete die Übergabe des Geldbetrages als Dankeschön. Er erklärte, dass er sich beim Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ für die Investition der F2.\_\_\_\_\_ in die I.\_\_\_\_\_ AG habe erkenntlich zeigen wollen (Urk. 1/064001 S. 5 und S. 25; Urk. 1/0700011 S. 8; Urk. 47 S. 8; Prot. II S. 16 f.). Gegenleistung für die Vorteilszuwendung durch den Beschuldigten stellt damit offensichtlich der Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ bzw. der Investitionsantrag des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ an den Finanzdirektor dar.

5.4.2.3. Beim Antrag des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ an den Finanzdirektor für eine Investition in die I.\_\_\_\_\_ AG handelte es sich um einen Ermessensentscheid. Es stand ihm gemäss zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz frei, mit einem Investitionsantrag an den Finanzdirektor zu gelangen und damit einhergehend die Investition der F2.\_\_\_\_\_ in die I.\_\_\_\_\_ AG durchzusetzen, da aufgrund seines Einflusses ein Antrag an die Finanzdirektion praktisch einem Investitionsentscheid gleichkam (Urk. 71 S. 14-16).

5.4.2.4. Da vorliegend also ein Ermessensentscheid eines Amtsträgers die Gegenleistung zum gewährten Vorteil darstellt, kommt entgegen den Ausführungen der Verteidigung nur der Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB und nicht auch eine Vorteilsgewährung im Sinne von Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB in Frage (vgl. vorstehend Erw. III. 5.4.2.).

5.4.3. Der Tathandlung des Anbietens, Versprechens oder Gewährs eines ungebührlichen Vorteils muss eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers gegenüberstehen, welche *einen Zusammenhang zu seiner amtlichen Tätigkeit* aufweist. Von einem funktionalen Zusammenhang zwischen der Handlung des Amtsträgers und seiner amtlichen Stellung ist auszugehen, wenn dieser eine Handlung vornimmt, die er lediglich aufgrund seiner amtsinternen Stellung vornehmen kann (vgl. dazu Botschaft vom 19. April 1999, a.a.O., BBl 1999 5530 Ziff. 212.31; TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 7 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB).

5.4.3.1. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt und der entsprechenden Richtlinie der Finanzdirektion über die Anlage der Vermögenswerte der F1. \_\_\_\_\_ vom 21. Januar 1998 (Urk. 1/057003) gehörte es zu den Aufgaben des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_, das Vermögen der F2. \_\_\_\_\_ in Wertschriften und in nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktinstrumente anzulegen und in den Fällen, in welchen ihm nicht selbständige Entscheidkompetenz zukam, der übergeordneten Finanzdirektion entsprechende Anträge zu stellen (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.).

5.4.3.2. Der Antrag des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ an den Finanzdirektor Dr. K. \_\_\_\_\_ für den Erwerb von 400'000 Aktien der I. \_\_\_\_\_ AG entspringt direkt seinen Aufgaben als Chef Vermögensverwaltung und weist damit zweifelsfrei einen Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit auf.

5.4.4. Schliesslich muss der in Aussicht gestellte oder gewährte Vorteil für die pflichtwidrige Amtshandlung resp. Ermessensausübung angeboten, versprochen oder gewährt worden sein. Ein Äquivalenzverhältnis in diesem Sinne liegt vor, wenn die Gegenleistung des Amtsträgers bestimmt oder bestimmbar ist und

das zur Diskussion stehende Austauschverhältnis zwischen den Akteuren soweit konkretisiert ist, dass die Leistung des Amtsträgers immerhin als Pflichtwidrigkeit oder Ermessensausübung identifiziert werden kann (DONATSCH/ WOHLERS, a.a.O., S. 611 f.; PIETH, a.a.O., N 47 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB; JOSITSCH, a.a.O., S. 356).

5.4.4.1. Die Verteidigung wendet diesbezüglich ein, es habe keine Unrechtsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vorgelegen, womit es auch am verlangten Äquivalenzverhältnis zwischen der Vorteilsgewährung und der Handlung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ fehle. Für den Beschuldigten habe es sich um ein spontanes Geschenk und nicht um eine Gegenleistung für den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ gehandelt, weshalb der Tatbestand der Bestechung nicht erfüllt sei (Urk. 53 S. 27; Urk. 81 S. 7).

5.4.4.2. Die Vorinstanz hat korrekt dargetan, inwiefern die Vorteilsgewährung durch den Beschuldigten in einem Konnex zum Investitionsantrag des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ bzw. letztlich zum Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ stand (vgl. Urk. 71 S. 38 f.). Danach hat der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ den Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– gerade als Dank für den bereits gestellten Investitionsantrag an die Finanzdirektion gewährt. Indem der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ die Vermögenszuwendung nach seinen eigenen Angaben (Urk. 1/064001 S. 5 und 25; Urk. 1/0700011 S. 8; Urk. 47 S. 8; Prot. II S. 16 f.) genau für den Entscheid D.\_\_\_\_\_, der Finanzdirektion einen Antrag zu stellen, in Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG zu investieren, gewährte, war die amtliche Handlung, für welche die Zuwendung alsdann erfolgte, ausreichend bestimmt.

5.4.4.3. Dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ nicht vorgängig eine Bestechungszahlung vereinbart hatten (vgl. vorstehend Erw. II. 4.5.3.), ändert an dieser Schlussfolgerung nichts. Auch wenn sich die beiden Beteiligten nicht vorgängig darüber einigten, dass einer amtlichen Handlung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ eine Vorteilsgewährung durch den Beschuldigten folgen sollte, so ist das Austauschverhältnis zwischen dem Ermessensentscheid und

dem ungebührlichen Vorteil offensichtlich gegeben und von den Beteiligten auch beabsichtigt.

5.4.5. Mit der Frage, ob sich auch strafbar macht, wer einem Amtsträger *nach* einer Amtshandlung Vorteile verspricht oder gewährt, hat sich die Vorinstanz detailliert und überzeugend auseinandergesetzt (Urk. 71 S. 39-44). Unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ist festzuhalten, dass sich auch einer Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar macht, wer im Nachgang zu einer Amtshandlung einen Vorteil gewährt, sofern ein Zusammenhang zur Amtstätigkeit besteht.

5.4.5.1. Aus der Botschaft geht entgegen den Einwendungen der Verteidigung (Urk. 81 S. 8 f.) eindeutig hervor, dass die Belohnung bzw. deren Annahme im Nachgang zu staatlichem Handeln nicht unter die Auffangtatbestände der Vorteilsgewährung bzw. -annahme (Art. 322<sup>quinqies</sup> und Art. 322<sup>sexies</sup> StGB) fällt, sondern von den Bestechungstatbeständen (Art. 322<sup>ter</sup> StGB und Art. 322<sup>quater</sup> StGB) erfasst wird. Im Zusammenhang mit den Bestechungstatbeständen (Art. 322<sup>ter</sup> und Art. 322<sup>quater</sup> StGB) sei ausdrücklich auf das Tatbestandsmerkmal der Künftigkeit der Amtshandlung zu verzichten und die Belohnung bzw. die Annahme derselben im Nachgang zu staatlichen Tätigkeiten strafbar (Botschaft, BBI 1999, 5531 ff.; Amtliches Bulletin 99.026 2122 ff.).

5.4.5.2. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist die Frage der Künftigkeit von der Voraussetzung des Vorliegens eines Äquivalenzverhältnisses klar abzugrenzen (Urk. 53 S. 27). Gerade weil gemäss Gesetzestext auch nachträgliche Zuwendungen unter Strafe gestellt sind, ist es im Hinblick auf das Vorliegen eines Äquivalenzverhältnisses nicht notwendig, dass bereits vor der Vornahme einer Amtshandlung Einigkeit darüber bestand, dass der Amtshandlung eine ungebührliche Zuwendung folgen sollte. Auch eine nicht vereinbarte, im Nachgang zur Amtshandlung erfolgte Vorteilsgewährung, welche als Gegenleistung zu einer bestimmten oder bestimmbaren Amtshandlung erging, ist unter den Tatbestand der Bestechung zu subsumieren.

5.4.5.3. Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 53 S. 25 f.; Urk. 81 S. 11) den objektiven Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB erfüllt hat, auch wenn er dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ den Geldbetrag erst sieben Monate nach dessen Antragstellung an die Finanzdirektion übergeben hat.

5.4.6. Schliesslich ist den Einwendungen der Verteidigung, es liege keine Rechtsgutsverletzung vor, da die Objektivität und Sachlichkeit der Tätigkeit des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ durch die erst nachträglich erfolgte Übergabe des Geldbetrages nicht beeinflusst gewesen sei (Urk. 53 S. 25 f.; Urk. 81 S. 10 f.), entgegenzuhalten, dass es sich bei den Bestechungsdelikten um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, bei denen eine Verletzung bzw. konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsgutes nicht vorausgesetzt wird (FLACHSMANN, a.a.O., N 1 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB; vorstehend Erw. III. 5.1.). Die abstrakte Gefährdung des geschützten Rechtsgutes durch eine im Nachgang an eine Amtshandlung erfolgte Belohnung ist evident: So erscheint es sehr wahrscheinlich, dass ein Beamter, der für seinen Entscheid eine Belohnung erhalten hat, bei weiteren Amtshandlungen nicht mehr frei und objektiv entscheiden wird und sich vielmehr eine erneute Zuwendung erhofft. Damit ist bereits das Vertrauen der Bevölkerung in ein korruptionsfreies und rechtsstaatliches Handeln beeinträchtigt.

5.5. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 322<sup>ter</sup> StGB Vorsatz voraus, wobei eventualvorsätzliches Handeln genügt. Das Wissen und Wollen des Täters muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken (PIETH, a.a.O., N 49 zu Art. 322<sup>ter</sup> StGB).

5.5.1. Hinsichtlich des Vorsatzes ist zwischen direktem Vorsatz und Eventualvorsatz zu unterscheiden. Von einem direkten Vorsatz ist auszugehen, wenn der Täter um das Vorliegen sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale weiss und den objektiven Tatbestand willentlich erfüllt, wohingegen vom Vorliegen eines Eventualvorsatzes auszugehen ist, wenn dieser das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale in Kauf nimmt und bei seiner Handlung mit der Verwirklichung der entsprechenden Merkmale rechnet (DONATSCH/TAG, a.a.O., S. 122 f.).

5.5.2. Der Beschuldigte nahm entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht bloss zumindest in Kauf, dass es sich beim Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ um einen kantonalen Amtsträger handelte (Urk. 71 S. 19). Dessen Beamteneigenschaft, die amtliche Tätigkeit für den Kanton sowie dessen ausgesprochen einflussreiche Stellung waren dem Beschuldigten vielmehr bestens bekannt (vgl. vorstehend Erw. II. 4.8.2.3. f.). Bezüglich der Beamteneigenschaft, der Entscheidkompetenz und der Machtstellung des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ lag beim Beschuldigten - entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 81 S. 7) - somit direkter Vorsatz vor. Schliesslich lag beim Beschuldigten auch hinsichtlich der eigentlichen Tathandlung, mithin der Übergabe des Geldes als unentgeltliche Zuwendung und Gegenleistung für den Investitionsentscheid der F2. \_\_\_\_\_, ein direkter Vorsatz vor.

5.6. Der Beschuldigte hat den objektiven und subjektiven Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB somit erfüllt (vgl. vorstehend Erw. III. 5.2. - 5.5.2.).

6. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor, womit der Beschuldigte rechtswidrig gehandelt hat.

7. Bezüglich der ihm vorgeworfenen Tat führte der Beschuldigte wiederholt aus, es sei bei der Geldübergabe nicht um Korruption gegangen. Er habe sich nicht gedacht, dass etwas dabei gewesen sei (Urk. 1/064001 S. 9; Urk. 1/070011 S. 8) und dem Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ den Geldbetrag ohne schlechtes Gewissen übergeben, ohne zu wissen, dass dies strafbar sein könnte (Urk. 1/064001 S. 26). Er habe damals kein Schuldbewusstsein gehabt und sei mit seiner Sache im Reinen gewesen (Urk. 47 S. 9). Er komme aus ... und damit aus einem anderen Kulturkreis, in welchem Spontanität und Dankbarkeit zwingend seien (Urk. 1/070011 S. 8). Implizit machte der Beschuldigte damit geltend, er sei einem Rechtsirrtum unterlegen.

7.1. Bei einem Rechts- oder Verbotsirrtum im Sinne von Art. 20 aStGB bzw. Art. 21 StGB unterliegt der Täter einer Fehlvorstellung über die Rechtslage. Er erfüllt sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale und handelt zudem im Wissen um

das Vorliegen derselben willentlich, doch hält er sein Verhalten fälschlicherweise für schlechthin nicht verboten oder ausnahmsweise erlaubt.

7.2. Der neue Art. 21 StGB weist im Vergleich zum zur Tatzeit geltenden Art. 20 aStGB keine inhaltlichen Änderungen auf, sondern regelt nur die Rechtsfolgen eines Rechtsirrtums neu (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 1979 Ziff. 212.44). Die Beurteilung des Vorliegens eines Rechtsirrtums hat demnach sowohl unter dem neuem, wie auch unter dem alten Recht nach identischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

7.3. Ein Rechtsirrtum liegt vor, wenn der Täter bei der Tat nicht weiss und auch nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Erforderlich ist die Unkenntnis der Rechtswidrigkeit, wobei bloss unbestimmtes Empfinden etwas Unrechtes zu tun, genügt. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit erfordert weder das Wissen um die Strafbarkeit noch die Kenntnis der anwendbaren Gesetzesbestimmung (BGE 128 IV 201 und 138 IV 13). Sodann muss der Verbotsirrtum vermeidbar sein. Der Täter muss sich aus zureichenden Gründen geirrt haben.

7.4. Der Beschuldigte begründete sein angeblich fehlendes Unrechtsbewusstsein mit seiner Herkunft aus einem anderen Kulturkreis. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tat bereits seit Jahren im internationalen Kontext als Geschäftsmann tätig war und in diesem Zusammenhang zweifelsfrei zahlreiche Geschäftsbeziehungen einging und pflegte. Es ist damit allein schon aufgrund seiner beruflichen Vergangenheit höchst unwahrscheinlich, dass er sich der Problematik von Geldleistungen an Beamte in keiner Weise bewusst gewesen sein soll. Vielmehr erscheint es unter diesen Umständen geradezu lebensfremd zu behaupten, er habe bei der Übergabe des Geldes an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ keinerlei Unrecht empfunden. Zudem war der Beschuldigte zum besagten Zeitpunkt Mitglied jenes Verwaltungsrates bei der I.\_\_\_\_\_ AG, welcher gemäss den glaubhaften Aussagen von J.\_\_\_\_\_ anlässlich der ersten Verwaltungsratssitzung den Grundsatz von Good Corporate Governance und In-

A.\_\_\_\_\_

tegrity etablierte (Urk. 1/051002; Urk. 1/077011 S. 9). Diesem Umstand lässt sich ebenfalls nur entnehmen, dass der Beschuldigte zumindest wissen konnte, dass sein Verhalten als rechtlich nicht unproblematisch zu beurteilen ist. Gleich ist der Umstand zu beurteilen, dass der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ die Fr. 200'000.– als Dankeschön in bar übergeben und ihm diesen Betrag nicht überwiesen hatte. Wäre er nämlich tatsächlich davon ausgegangen, ein Dankeschön sei völlig unproblematisch, hätte er auch eine später nachweisbare Banküberweisung an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ tätigen können. Der Erklärungsversuch des Beschuldigten, wonach eine Bargeldzahlung für ihn normal sei, da man in ... immer in Cash bezahle (Prot. II S. 19), vermag nicht zu überzeugen. Hinzu kommt, dass es jeder Person obliegt, sich über bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit zu informieren. Falls der Beschuldigte dies nicht getan haben sollte, was angesichts seiner Geschäftserfahrung und des gewichtigen Investitionsvolumens äusserst unwahrscheinlich erscheint, stünde es ihm nicht zu, sich auf einen Rechtsirrtum zu berufen. Ausserdem handelt es sich beim Bestechungsverbot um einen allgemeingültigen Grundsatz und ein elementares Grundprinzip eines Rechtsstaates, womit ein Unrechtsbewusstsein in Bezug auf eine Geldübergabe an einen Beamten ohnehin kaum und erst recht nicht bei dieser Grössenordnung verneint werden kann. Es liegt somit kein Rechtsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB bzw. Art. 20 aStGB vor. Das Handeln des Beschuldigten war schuldhaft.

8. Der Beschuldigte hat sich somit der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB schuldig gemacht.

#### **IV. Strafzumessung**

Anwendbares Recht

Die Vorinstanz hat sich bei der Strafzumessung für die Anwendung des alten Rechts ausgesprochen. Sie erwog, dass insbesondere eine Geldstrafe

als auszufällende Strafe nicht in Betracht komme, weshalb das neue Recht nicht milder sei, was zur Anwendung des alten Rechts führe (Urk. 71 S. 46).

Am 1. Januar 2007 ist der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Nach neuem Recht wird grundsätzlich nur beurteilt, wer *nach* dessen Inkrafttreten ein Delikt begangen hat (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat jedoch der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung - auch in einem Rechtsmittelverfahren - erst nachher, so ist dieses neue Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist (*lex mitior*; Art. 2 Abs. 2 StGB). Die Frage, welches Recht das mildere ist, ist nach der konkreten Methode zu beurteilen. Das Recht bei Begehung und bei Beurteilung wird konkret verglichen, d.h. der Sachverhalt wird unter je die Gesamtheit der in beiden Zeitpunkten geltenden Rechte gestellt. Bestandteile des Vergleichs bilden Normen, welche im aktuellen Fall in Betracht kommen und nur in der Art, wie sie anzuwenden sind. Zudem können nicht beide Rechte partiell angewendet werden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 18 zu Art. 2 StGB).

Vorliegend ist ein Fall von retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 68 Ziff. 2 aStGB bzw. Art. 49 Abs. 2 StGB gegeben. Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachstehend Erw. IV. 2.3.), ist unter Anwendung des geltenden Rechts die vorliegend auszufällende Strafe als Zusatzstrafe auszusprechen, nach altem Recht wäre mangels Gleichartigkeit der Strafen von der Ausfällung einer Zusatzstrafe abzusehen (vgl. dazu die Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 71 S. 47). Da die Ausfällung einer Zusatzstrafe im konkreten Fall für den Täter milder ist als die Ausfällung zweier selbständiger, nebeneinander bestehender Strafen, erweist sich das geltende Recht als das mildere. Die Strafzumessung hat demnach nach geltendem Recht zu erfolgen.

### Retrospektive Konkurrenz

2.1. Der Beschuldigte hat die vorliegend zu beurteilende Tat begangen, bevor er mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2008 wegen eines Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhan-

del im Sinne von Art. 43 BEHG zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 3'000.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt worden ist (Urk. 73; Urk. 5/3/45/1).

2.2. Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht, wenn es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Bedingung für eine Zusatzstrafe ist, dass die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorgelegen hätten (BGE 6B\_712/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 1.3.3).

2.2.1. Bei der Festsetzung der Zusatzstrafe zu einer Grundstrafe hat sich der Richter vorerst zu fragen, welche hypothetische Gesamtstrafe er im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips festzusetzen hätte. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung bemisst er anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe die Zusatzstrafe. Dabei ergibt sich die für die neu zu beurteilende Straftat auszufällende Zusatzstrafe aus der Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe (Urteil des Bundesgerichts 6B\_368/2010 vom 23. August 2010, E. 3.2).

2.2.2. Für die Festsetzung der hypothetischen Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe des schwersten Delikts festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.2.2).

2.2.3. Bei der Bemessung der Zusatzstrafe ist der Richter sowohl in Bezug auf die Strafart als auch hinsichtlich der Art des Vollzugs nicht an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden (BGE 132 IV 102 E. 8.2 und 8.3 mit Hinweisen). Die Strafart der Zusatzstrafe im Rahmen einer retrospektiven Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB hat der Art der Gesamtstrafe zu entsprechen, die das Gericht ausgesprochen hätte, wenn alle Delikte gleichzeitig beurteilt worden wären (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_797/2009 vom 26. Januar 2010 E. 1.4 und 6B\_368/2010 vom 23. August 2010, E. 6.3; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, 8. Auflage 2007, S. 122).

2.3. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Ausfällung einer Zusatzstrafe erfüllt, zumal es sich klarerweise um einen Fall von retrospektiver Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB handelt (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.1.) und, wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachstehend Erw. IV. 3.5.-3.5.7.), theoretisch auch für die vorliegend zu beurteilende Tat eine Geldstrafe auszufällen wäre und damit zwei gleichartige Strafen vorliegen.

#### Konkrete Strafzumessung

Die Vorinstanz qualifizierte das objektive und subjektive Verschulden als nicht mehr leicht und setzte dementsprechend eine hypothetische Einsatzstrafe von 1 1/2 Jahren Freiheitsstrafe fest. Leicht strafmindernd berücksichtigte sie hernach "das Geständnis" des Beschuldigten sowie den Umstand, dass die Tat bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt und gewährte ihm daher eine Strafreduktion von 4 Monaten. Im Ergebnis erkannte sie demnach auf eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Urk. 71 S. 48-50). Mangels Gleichartigkeit sprach die Vorinstanz die Strafe nicht als Zusatzstrafe aus (Urk. 71 S. 47).

Die Verteidigung beantragte für den Fall, dass das Berufungsgericht zum Schluss gelange, der Beschuldigte habe sich strafbar gemacht, eine Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen. Das geschützte Rechtsgut sei nicht verletzt worden, da durch das nachträgliche Gewähren des Vorteils keine Verfälschung des Staatswillens stattgefunden habe. Es sei auch nie die Absicht des Beschuldigten gewesen, einen Beamten zu kaufen. Ausserdem wiege bei Beste-

chungsdelikten das Verschulden des Aussenstehenden in der Regel weniger schwer, als jenes des beteiligten Beamten. Schliesslich habe der Beschuldigte den Sachverhalt eingestanden und der fragliche Sachverhalt liege mittlerweile über 12 Jahre zurück, was ebenfalls zu berücksichtigen sei (Urk. 81 S. 1 und S. 12 f.).

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist für die Bestimmung der hypothetischen Gesamtstrafe für das schwerste Delikt eine Einsatzstrafe festzusetzen und diese für die übrigen Delikte angemessen zu erhöhen. Vorliegend stellt die Bestechung gemäss Art. 322<sup>ter</sup> StGB das schwerere Delikt dar, da die abstrakte Strafandrohung auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe lautet, wohingegen das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel lediglich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert werden kann (Art. 43 BEHG). Es ist somit zunächst die hypothetische Einsatzstrafe für die Bestechung nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festzusetzen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung einer angemessenen Strafe ist der ordentliche Strafrahmen der zu beurteilenden Straftat. Das Gesetz sieht besonders aufgeführte Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor (Art. 48 ff. StGB), welche zur Erweiterung des Strafrahmens führen können. Allerdings erfolgt eine Strafrahmenerweiterung nur unter der eingeschränkten Voraussetzung, dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr angemessen erscheint. In der Regel führen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht zu einer Strafrahmenerweiterung, sondern sind von Amtes wegen zumindest strafehöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 116 IV 13 f.; BGE 116 IV 302; MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 (2004) S. 179 f; BGE 136 IV 55; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 21 zu Art. 47 StGB). Innerhalb des massgebenden Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen festzusetzen (Art. 47 StGB).

3.4.1. Für die Verschuldensbewertung ist zunächst die objektive Tatschwere festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN in: Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 19 zu Art. 47 StGB), wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Auch die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung sind von Bedeutung.

3.4.2. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten wie das Mass an Entscheidungsfreiheit zu berücksichtigen. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichtes 6S.270/2006 vom 5. September 2006 E. 6.2.1, 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2 und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004, E. 1.1; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage 2006, S. 179 N 13; WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N 117 zu Art. 47 StGB).

3.4.3. Schliesslich ist eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Damit soll vermieden werden, dass zwar von einem schweren Verschulden ausgegangen wird, die Strafe dann aber am unteren oder gar untersten Rahmen angesiedelt wird (und umgekehrt).

3.4.4. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts

zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: StGB Kommentar, 19. Auflage 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

Art. 322<sup>ter</sup> StGB sieht als Strafe eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vor, womit sich der abstrakte Strafraum von Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätze; Art. 34 Abs. 1 StGB) bis zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren erstreckt. Den Strafraum öffnende Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe sind keine gegeben.

3.5.1. Bei der Tatkomponente fällt im Rahmen der Bewertung der objektiven Tatschwere ins Gewicht, dass es sich um eine einzelne Geldübergabe in der Höhe von Fr. 200'000.– an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ handelte, welche nicht vorgängig geplant oder vereinbart war. Weiter zu berücksichtigen ist die Art und Weise, wie die Geldübergabe zustande kam und schliesslich erfolgte sowie die Gefährdung des durch den Tatbestand geschützten Rechtsgutes.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Bestechung im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, welches keine Verletzung oder eine konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts verlangt. Es reicht stattdessen bereits aus, wenn der Täter die unter Strafe gestellte Handlung vornimmt (vgl. vorstehend Erw. III. 5.1.). Indem der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ einen unrechtmässigen Vorteil als Gegenleistung zum Investitionsentscheid zukommen liess, hat er die durch den Tatbestand der Bestechung pönalisierte Verhaltensweise an den Tag gelegt und damit eine abstrakte Gefahr für das geschützte Rechtsgut, die Sachlichkeit und Objektivität bei der staatlichen Entscheidungsfindung, geschaffen. Die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes geht allerdings nicht über ein verschuldenserhöhendes oder -minderndes Ausmass hinaus.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ grundsätzlich unbeeinflusst von einer allfälligen Bargeldleistung o-

A.\_\_\_\_\_

der einem entsprechenden Versprechen gefällt wurde. Wie ausgeführt, haben der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ vorgängig keine Bestechungszahlung vereinbart, stattdessen leistete der Beschuldigte die Geldzahlung an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ spontan und bedankte sich aus seiner Sicht lediglich für eine in seinem Ermessen stehende Entscheidung desselben. Diese Tatsache fällt zugunsten des Beschuldigten verschuldensmindernd ins Gewicht.

Die Höhe des Deliktbetrages ist mit der Vorinstanz in beträchtlichem Ausmass zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen (Urk. 71 S. 49). Es handelt sich um einen insbesondere im Vergleich zum Einkommen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ äusserst ansehnlichen Betrag. Der Deliktbetrag ist nicht gerade gering.

Schliesslich ist die beim Beschuldigten vorliegende kriminelle Energie als mässig einzustufen. Aufgrund der Tatumstände, wonach er spontan und aufgrund einer ihm zugekommenen Vermittlungskommission den Entschluss fasste, sich beim Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erkenntlich zeigen zu wollen und er zudem nicht versuchte, die Zahlung besonders zu vertuschen, hat er nicht besonders verwerflich gehandelt und keine übermässige kriminelle Energie an den Tag gelegt. Die Art und Weise der Tatbegehung schlägt damit leicht verschuldensmindernd zu Buche.

Die Bewertung der objektiven Schwere der Tat führt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens insgesamt zu einem *nicht mehr leichten* Verschulden. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich als angemessen.

3.5.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte (vgl. vorstehend Erw. III. 5.5.). Die Willensrichtung, mit welcher er gehandelt hat, bietet daher keine Basis für eine verschuldensmindernde Berücksichtigung.

Zwar ist als Motiv für das Handeln des Beschuldigten Dankbarkeit hervorstreichend, immerhin ging es beim Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ aber

um Aktien der Firma des Beschuldigten, welche er selber als sein Baby bezeichnete (Urk. 47 S. 8), an deren wirtschaftlichen Erfolg ihm offensichtlich viel lag sowie um ein Investitionsvolumen von Fr. 40 Mio. Neben dem Gefühl der blossen Dankbarkeit spielte daher auch Klimapflege zwischen Geschäftspartnern eine Rolle.

Der Beschuldigte hätte sich ohne Weiteres gegen eine Bestechungszahlung entscheiden können. Er war in seiner Entscheidung völlig frei und wurde weder von D.\_\_\_\_\_ selber noch von weiteren Geschäftsbeteiligten zur Zahlung animiert oder unter Druck gesetzt. Stattdessen gab es offenbar nicht einmal Anzeichen dafür, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ für den Investitionsentscheid der F2.\_\_\_\_\_ eine Gegenleistung erwartet hätte. Insofern handelte der Beschuldigte vollständig aus eigenem Antrieb. Verschuldensmindernde Bedrängnis oder ähnliches liegt daher nicht vor. Seine Entscheidung gegen die Norm ohne Einflussnahme von dritter Seite erhöht sein Verschulden.

Beim Beschuldigten lag kein Rechtsirrtum vor (vgl. vorstehend Erw. III. 7.-7.4.).

Anhaltspunkte dafür, dass er im Deliktszeitraum in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein könnte, liegen nicht vor.

Insgesamt ist das Verschulden aufgrund der subjektiven Tatschwere als *nicht mehr leicht* einzustufen und die verschuldensangemessene Einsatzstrafe auf 14 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

3.5.3. Die Vorinstanz hat sich mit den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten nicht auseinandergesetzt und sich bei ihrer Gesamtwürdigung im Rahmen der Festsetzung der Strafe nicht dazu geäußert, wie diese zu berücksichtigen gewesen wären. Sein Teilgeständnis sowie den Umstand, dass die Bestechungshandlung über 10 Jahre zurückliegt, wertet die Vorinstanz leicht strafmindernd (Urk. 71 S. 50).

Der Beschuldigte wurde im Jahre 1944 in ..., ..., geboren und ist Bürger von ... und ... sowie österreichischer Staatsbürger. Er wuchs in ... in geregelten Verhältnissen auf, absolvierte in ... das Gymnasium und studierte anschließend Mathematik in .... Nach dem Studium arbeitete er zunächst bei der Akademie der Wissenschaften in ... und ab 1976 in Wien als Exportverkäufer für zwei österreichische Unternehmen. Danach machte er sich selbständig. Er war hauptsächlich im Rohstoffhandel tätig, später wurde er Financier, wobei er 1985 seine eigene Firma, die V.\_\_\_\_\_ AG, gründete. Heute ist der Beschuldigte pensioniert, aber nach wie vor als Investor tätig. Zudem ist er noch Inhaber und Verwaltungsrat der V.\_\_\_\_\_ AG. Im Jahr 2001 gründete er gemeinsam mit J.\_\_\_\_\_ die I.\_\_\_\_\_ AG, in deren Verwaltungsrat er bis im Jahr 2007 sass. Der Beschuldigte lebte bis im Jahr 1986 in Wien und danach in Zug. Seit 1992 lebt er in .... Er ist mit seiner dritten Ehefrau verheiratet und hat mit ihr zwei gemeinsame Söhne, geboren 2006 und 2009. Aus seiner ersten Ehe in Wien stammt eine Tochter, geboren 1982, seiner zweiten Ehe sind drei Söhne, geboren 1989, 1991 und 1992 entsprungen (Urk. 1/391003; Urk. 1/400008; Urk. 1/391008 S. 2 ff.; Urk. 1/064001 S. 4; Urk. 47 S. 2 ff.; Urk. 77/1; Prot. II S. 10-13).

Der Beschuldigte lebt in ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen. Seinen Steuerunterlagen lässt sich entnehmen, dass er in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils ein steuerbares Vermögen zwischen Fr. 48 Mio. und Fr. 45 Mio. auswies. Sein Reineinkommen belief sich im Jahr 2009 auf Fr. 1.345 Mio., im Jahr 2010 auf Fr. 1.184 Mio. und im Jahr 2011 auf rund Fr. 1 Mio. Vor der Vorinstanz gab er im Juli 2012 zudem zu Protokoll, er sei mittlerweile pensioniert, so dass sich sein Einkommen aus der Altersrente und den Dividenden zusammensetze und sich auf rund Fr. 700'000.– pro Jahr belaufe. Zudem bestätigte er, Eigentümer je eines Hauses in Davos und bei Wien zu sein und seine übrigen Liegenschaften in Arosa und ... verkauft bzw. seinen Söhnen übertragen zu haben. Dem aktuellen Datenerfassungsblatt vom 17. Juli 2013 lässt sich ein monatliches Renteneinkommen von Fr. 4'980.– und ein Vermögen ohne Liegenschaften von Fr. 25 Mio. entnehmen, als Steuerwert seiner Liegenschaft in Davos führt der Beschuldigte Fr. 400'000.– auf. Zudem gibt er an, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 10'371.– an seine Kinder aus seiner zweiten Ehe zu leisten. Er habe we-

der Hypothekarschulden noch andere Schulden und müsse seinen jüngsten Söhnen, denen er die Liegenschaft in ... überschrieben habe, in welcher er derzeit wohne, keine Miete bezahlen (Urk. 47 S. 2 und 4; Urk. 40/7-8; Urk. 77/1; Urk. 77/5-6 ). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seinen aktuellen Verhältnissen an, sein aktuelles Vermögen bewege sich im zweistelligen Millionenbereich, hinzukämen noch seine beiden Liegenschaften in Davos und in Wien. Schulden habe er keine. Er lebe mit seiner Familie in einer Liegenschaft in ..., die er seinen Söhnen geschenkt habe. Seine aktuellen Einkünfte beliefen sich in etwa auf Fr. 400'000.– pro Jahr. Für seine Kinder habe er monatliche Unterhaltsbeiträge in der Grössenordnung von Fr. 20'000.– zu leisten (Prot. II S. 12-14).

Der Strafregisterauszug des Beschuldigten weist, mit Ausnahme des Eintrags wegen des mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2008 geahndeten Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 BEHG, keinen Eintrag auf (Urk. 73). Da es sich beim eingetragenen Delikt um eine nach der vorliegenden Bestechungshandlung begangene Tat handelt, hat dieser Eintrag ausser bei der Berücksichtigung des Zeitablaufs seit der Tat keinen Einfluss auf die für die Bestechung festzusetzende Strafe.

Aus den übrigen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten gehen keine Umstände hervor, aus denen sich zusätzliche, strafmassrelevante Faktoren ableiten liessen (vgl. dazu auch Urk. 1/391004).

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Beschuldigte anerkannte von Beginn weg, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ einen Geldbetrag in der Höhe von Fr. 200'000.– übergeben zu haben, womit er ein Teilgeständnis in Bezug auf die Geldübergabe ablegte (vgl. vorstehend Erw. II. 2.1.). Bei der Bewertung dieses Teilgeständnisses

A.\_\_\_\_\_

ist hingegen zu berücksichtigen, dass es nach den belastenden Aussagen des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ erfolgte und sich letztlich auf einen Teil des objektiven Anklagesachverhalts beschränkte. Sowohl ein Teil des objektiven Sachverhalts und wesentliche Punkte des subjektiven Sachverhalts blieben vom Beschuldigten stets bestritten (vgl. vorstehend Erw. II. 3.1.). Zwar bekundete er in der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 8. Februar 2011 und vor der Vorinstanz, er bereue die Geldübergabe unendlich und sehe ein, dass er einen Fehler gemacht habe (Urk. 1/070011 S. 10; Urk. 47 S. 9), eine innerlich überzeugte Einsicht und Reue ist darin angesichts der Bestreitung des subjektiven Sachverhaltes indessen nicht zu erkennen. Sein Nachtatverhalten lässt demzufolge eine nur geringfügige Strafminderung als angemessen erscheinen.

Insgesamt rechtfertigen die dargelegten Elemente der Täterkomponente eine Strafminderung auf 12 Monate Freiheitsstrafe. Straferhöhungsgründe sind demgegenüber keine gegeben.

3.5.4. Nach Art. 48 lit. e StGB hat das Gericht die Strafe zu mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Laut Bundesgericht ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen ist (BGE 132 IV 1 E. 6.2 = Pra 95 (2006) Nr. 122 E. 6). Im vorliegenden Fall liegt die Bestechungshandlung rund 12 Jahre zurück. Damit sind zwei Drittel der geltenden Verjährungsfrist verstrichen, was entscheidend ist. Auch wenn sich der Beschuldigte nicht vollumfänglich wohlverhalten und sich eines Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel schuldig gemacht hat (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.1. und 3.5.3.3.), ist ihm mit Blick auf Art. 48 lit. e StGB eine leichte Strafreduktion zu gewähren. Es erscheint angemessen, die Strafe auf 11 Monate zu reduzieren.

3.5.5. Unter Berücksichtigung der strafzumessungsrelevanten Faktoren ergibt sich demnach eine Freiheitstrafe von 11 Monaten bzw. eine Geldstrafe von 330 Tagessätzen.

3.5.6. Bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr kann sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Dabei steht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Geldstrafe im Vordergrund bzw. stellt sie die Hauptsanktion dar. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 83 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Vorliegend erscheint es zweckmässig und angemessen, den Beschuldigten für das von ihm begangene Bestechungsdelikt mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Weder mit Blick auf die spezialpräventive Wirkung der Strafe noch mit Blick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz erscheint es notwendig, dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen. Vielmehr trägt die Anordnung einer Geldstrafe sämtlichen relevanten Kriterien für die Wahl der Strafart umfassend Rechnung.

3.5.7. Die hypothetische Einsatzstrafe für die Bestechung ist demnach auf eine Geldstrafe von 330 Tagessätzen festzusetzen.

Die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe ist nun wegen des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Das Verschulden für dieses Delikt wiegt nicht mehr leicht (Urk. 5/3/45/1 S. 2). Es rechtfertigt sich deshalb, die hypothetische Einsatzstrafe um einen Monat auf eine hypothetische Gesamtstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. Wie vorstehend erwähnt, erscheint eine Geldstrafe angemessen und verhältnismässig (Erw. IV. 3.5.6.).

Die Zusatzstrafe ergibt sich schliesslich aus der Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe. Da die hypothetische Gesamtstrafe auf eine Geldstrafe lautet, ist auch die Zusatzstrafe als Geldstrafe auszusprechen (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.2.3.). Die hypothetische Gesamtstrafe wurde auf 360 Tagessätze festgesetzt. Davon sind die 40 Tagessätze der Grund-

strafe abzuziehen, womit eine Zusatzstrafe von 320 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Tagessatzhöhe in einem Leitentscheid festgesetzt. Demnach ist vom Einkommen des Beschuldigten, das ihm durchschnittlich pro Tag zufließt, auszugehen. Davon abzuziehen sind die üblichen Auslagen für die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, die notwendigen Berufsauslagen und die Unterstützungsverpflichtungen (BGE 134 IV 60 E. 6). Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes zu berücksichtigen, falls der Täter seine Lebenshaltungskosten aus der Substanz des Vermögens bestreitet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_681/2011 vom 13. März 2012 E. 5).

3.8.1. Der Beschuldigte erzielt derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 13'000.– (vgl. vorstehend Erw. IV. 3.5.3.2.). Davon abzuziehen sind die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (geschätzt Fr. 380.– pro Monat) sowie der auf den Beschuldigten entfallende Anteil an den auf dem Familieneinkommen zu bezahlenden Steuern und die vom Beschuldigten zu leistenden Unterhaltszahlungen. Es ist damit ersichtlich, dass der Beschuldigte seine Lebenshaltungskosten beinahe ausschliesslich aus seinem Vermögen bestreitet und dieses daher bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen ist. Das Vermögen des Beschuldigten liegt im zweistelligen Millionenbereich (vgl. vorstehend Erw. IV. 3.5.3.2.). Es erweist sich demnach ohne Weiteres als angemessen, den Tagessatz auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

4. Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 320 Tagessätzen zu Fr. 3'000.– (insgesamt Fr. 960'000.–) als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2008 ausgefallten Strafe zu bestrafen.

## V. Vollzug

1. Die Frage des Vollzuges ist in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 71 S. 51) nach geltendem Recht zu beurteilen (vgl. vorstehend Erw. IV. 1.).

2. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzuges ist damit das Vorliegen einer Geldstrafe, in subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Ist wie vorliegend eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszusprechen, so ist gemäss höchstrichterlicher Praxis die sich aus der Grundstrafe und der Zusatzstrafe ergebende Gesamtdauer der Strafe dafür massgebend, ob für die Zusatzstrafe objektiv der bedingte Strafvollzug noch in Betracht kommt (SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, a.a.O., S. 122; BGE 109 IV 68; Entscheid des Bundesgerichts 6B\_165/2011 E. 2.2.2).

2.1. Die vorliegend auszufällende Zusatzstrafe wurde auf eine Geldstrafe von 320 Tagessätzen festgesetzt. Unter Hinzurechnung der Grundstrafe von 40 Tagessätzen ist die Gesamtdauer der Strafe auf 360 Tagessätze festzusetzen. Damit sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges der Zusatzstrafe, das Vorliegen einer Geldstrafe, erfüllt.

2.2. Der Beschuldigte hat sich vor der vorliegend beurteilten Tathandlung keinerlei Vermögensdelikte zu Schulden kommen lassen und ist demnach als Ersttäter zu qualifizieren, was für das Fehlen einer ungünstigen Prognose spricht. Zudem hat er sich in der Zeit seit der hier zur Diskussion stehenden Tat im Jahr 2002 bis ins Jahr 2008 nichts zu Schulden kommen lassen. Die Verurteilung des Beschuldigten wegen eines Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.1. und 3.5.3.3.) vermag eine ungünstige Prognose nicht zu begründen. Der Beschuldigte ist mittlerweile pensioniert und lebt in sozial geordneten Verhältnissen mit seiner dritten Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern aus dieser Ehe. Weiter scheint der Beschuldig-

te sich seines Fehlverhaltens bewusst zu sein (Urk. 1/070011 S. 10; Urk. 47 S. 9). Angesichts dieser Umstände ist ihm keine ungünstige Prognose zu stellen, womit auch die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

3. Schiebt das Gericht den Strafvollzug ganz oder teilweise auf, setzt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren fest (Art. 44 Abs. 1 StGB). Unter den vorerwähnten Umständen erscheint es angemessen, die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen.

## **VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Nachdem der vorinstanzliche Entscheid vorbehältlich einer minimalen Strafreduktion bestätigt wird, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe und die erstinstanzliche Regelung der Entschädigungsfolgen (Dispositiv Ziffern 8 und 9) zu bestätigen.

2. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist nach der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG) festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b, c und d i.V.m. § 14 GebV OG) ist die Gebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 10'000.– zu veranschlagen.

3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Hauptantrag, immerhin entschied das Berufungsgericht aber im Sinne seines Eventualantrages und erkannte auf eine Geldstrafe. Hinzukommend erfolgte eine Strafreduktion, was bei der Kostenaufgabe zu berücksichtigen ist. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten drei Viertel der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

4. Für das Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten ausgangsgemäss eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'500.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 StPO). Der Anspruch des Beschuldigten ist mit der Forderung des Staates aus den Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 26. November 2012 bezüglich Dispositivziffern 4 (Verweis der Zivilklage auf den Zivilweg), 5 und 6 (Aufhebung der Beschlagnahme) sowie 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig des Bestechens im Sinne von Art. 322<sup>ter</sup> StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 320 Tagessätzen zu Fr. 3'000.– als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2008 ausgefallten Strafe.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 8) und das erstinstanzliche Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9) werden bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 10'000.–.

A. \_\_\_\_\_

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen.
7. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'500.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Dieser Anspruch des Beschuldigten wird mit der Forderung des Staates aus den Verfahrenskosten verrechnet.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben)
  - die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei (BKP), Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern (gemäss Art. 1 Ziff. 10 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 22. August 2014

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Schneeberger